

Humanistische Union, vereinigt mit Gustav Heinemann-Initiative,
Internationale Liga für Menschenrechte und
Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen (Hg.)

Brauchen wir den Verfassungsschutz? Nein!

Memorandum

mit Unterstützung von
Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, Chaos Computer Club,
digitalcourage e.V., Forum InformatikerInnen für Frieden und
gesellschaftliche Verantwortung (FlFF), Komitee für Grund-
rechte und Demokratie

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Humanistische Union, Internationale Liga für Menschenrechte und
Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen (Hg.): Brauchen wir den
Verfassungsschutz? Nein! Memorandum. 1. Aufl. Berlin 2013
ISBN: 978-3-930416-30-1
Druck: Laserline Berlin
Endredaktion und Gestaltung: Sven Lüders

Erarbeitet von einem Arbeitskreis der Humanistischen Union unter
Beteiligung von Johann-Albrecht Haupt (Hannover), Dr. Udo Kauß
(Freiburg), Dr. Till Müller-Heidelberg (Bingen), Thomas von Zabern
(Bremen) unter Mitwirkung von Dr. Rolf Gössner (Bremen, Internationale
Liga für Menschenrechte).

© Die Inhalte dieser Broschüre unterliegen der Creative Commons License
Version 3.0. Die Texte und Grafiken dürfen für nicht-kommerzielle Zwecke
bei Nennung der Autoren und Herausgeber frei verwendet werden. (Weitere
Informationen zur Lizenz siehe: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>.)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Thesen | 5 |
| Einleitende Bemerkungen zum „Verfassungsschutz“ | 7 |
| 1. Braucht die Demokratie ein politisches Frühwarnsystem gegen „Extremisten“? | 13 |
| 2. Der „Verfassungsschutz“ ist schädlich | 19 |
| 3. Der „Verfassungsschutz“ ist entbehrlich | 37 |
| 4. Der „Verfassungsschutz“ ist unkontrollierbar | 55 |
| Fazit: Der „Verfassungsschutz“ ist ersatzlos abzuschaffen | 63 |
| Anhang | 71 |
| Abkürzungen | 82 |

Thesen

1. Eine demokratische Gesellschaft lebt von der Meinungsvielfalt. Radikale Auffassungen und Bestrebungen (die von den vorherrschenden Meinungsbildern abweichen) sind deshalb nicht nur zulässig, sondern auch wünschenswert - solange die Grenzen zur Strafbarkeit bzw. zu gewalttätigem Handeln nicht überschritten werden. Staatliche Behörden dürfen derartige Äußerungen weder als „verfassungsfeindliche“ oder „extremistische“ Bestrebungen abqualifizieren, beobachten oder gar verfolgen. Wir brauchen kein staatliches „Frühwarnsystem“ zur Beobachtung derartiger Auffassungen und Bestrebungen.

2. Geheimdienstlicher Verfassungsschutz ist schädlich, wie auch die zahlreichen Verfehlungen und Skandale in der Geschichte der Bundesrepublik zeigen. Es handelt sich dabei nicht um zufällige, persönliche oder vermeidbare Fehler, sondern systematisch bedingte Mängel eines behördlichen und geheimdienstlichen „Verfassungsschutzes“.

3. Die gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden sind überflüssig. Bei ihrem Wegfall entsteht keine Sicherheitslücke. Eine Aufgaben- und Befugnisüberleitung von den Verfassungsschutzbehörden auf die Polizei ist daher nicht erforderlich. Der Schutz vor Gewalt und Straftaten obliegt der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten.

4. Eine Kontrolle geheim arbeitender Verfassungsschutzbehörden, die rechtsstaatlichen und demokratischen Ansprüchen genügt, ist nicht möglich. Auch Kontrollverbesserungen sind untauglich: ein transparenter, voll kontrollierbarer Geheimdienst ist ein Widerspruch in sich.

5. Die Verfassungsschutzbehörden sind ersatzlos abzuschaffen – allein schon deshalb, um nicht in Zeiten knapper Kassen und in Beachtung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse jährlich eine halbe Milliarde Euro für überflüssige, ja schädliche Behörden auszugeben. Es bedarf auch keiner ersatzweisen, mit offenen Quellen arbeitenden staatlichen Informations- und Dokumentationsstelle über extremistische Bestrebungen. Das Problem besteht nicht in einem mangelnden Wissen über radikale, bisweilen auch menschenverachtende Meinungen und Haltungen in unserer Gesellschaft. Die Auseinandersetzung darüber muss mit politischen, demokratischen Mitteln geführt werden; sie ist innerhalb der Gesellschaft zu führen.

Einleitende Bemerkungen zum „Verfassungsschutz“

Was seit November 2011 über den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) und die von ihm begangenen Morde bekannt geworden ist, brachte das Vertrauen von Politik und öffentlicher Meinung in die Arbeit der deutschen Sicherheitsbehörden ins Wanken – zumindest für einen kurzen Augenblick. So unfassbar waren die Pannen und Fehler, die Ignoranz und ideologischen Scheuklappen von Polizei, „Verfassungsschutz“ und anderer Geheimdienste, dass die Chance für einen kompletten Neuanfang realistisch schien. Selbst in Zeitungen, die revolutionärer Neigungen unverdächtig sind (FAZ, SZ, Die Zeit, Berliner Zeitung) erschienen Beiträge, die das Ende der Verfassungsschutzbehörden verkündeten oder jedenfalls für erwägenswert hielten.

Diese Umbruchstimmung hielt jedoch nur kurze Zeit an. Während sich der vom Bundestag eingesetzte Untersuchungsausschuss¹ noch um die Aufklärung und Analyse der Versäumnisse bemühte (sein Abschlussbericht wird für Juni 2013 erwartet), begann die Politik bereits mit dem von ihr verkündeten „Neustart“. Er beschränkt sich beim überwiegenden Teil der politischen Parteien² jedoch auf einen bloßen Pannendienst. So verabschiedete der Bundestag ein Gesetz zum stärkeren Informationsaustausch zwischen den „Dienstern“³, vom Innenminister wurde ein neues Kooperationszentrum geschaffen.⁴

- 1 S. den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, BT-Drs. 17/8453 v. 24.1.2012.
- 2 Ausnahme „Die Linke“ und Teilausnahme bei Bündnis 90/Die Grünen: Fraktionsbeschluss vom 27.11.2012 „Für eine Zäsur in der deutschen Sicherheitsarchitektur – Auflösung des Verfassungsschutzes, Neustrukturierung der Inlandsaufklärung und Demokratieförderung“.
- 3 S. Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (Rechtsextremismus-Datei-Gesetz – RED-G) v. 20.8.2012, BGBl. I S. 1798.
- 4 S. „Presseinformation zum Start des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus, des

Daneben stehen Forderungen nach mehr Geld für den Sicherheitsbereich, Veränderungen in der Organisationsstruktur der Sicherheitsdienste, nach einer Zentralisierung der Verfassungsschutzbehörden, nach neuen Registern und vermehrtem Personalaustausch zur Diskussion.⁵ Als Beigabe werden intensivere parlamentarische Kontrollen der Geheimdienste in Aussicht gestellt. Die Existenz eines geheimdienstlichen Verfassungsschutzes wurde dagegen nicht mehr in Frage gestellt, die Forderung nach seiner Abschaffung verschwand weitgehend von der politischen Bühne.

Die eine oder andere vorgeschlagene Maßnahme mag gut gemeint sein. Alle Reformvorschläge werden jedoch nicht dem Problem gerecht, das geheim arbeitende Behörden für ein demokratisches und rechtsstaatliches Gemeinwesen aufwerfen; ja sie verstärken wie im Falle weiterer Zentralisierung noch deren fatale Wirkungsweise.

Statt Pannendienst:

Frage nach der Notwendigkeit von Geheimdiensten

Vielmehr muss endlich von Grund auf die Frage gestellt werden, ob die Konzeption staatlicher Sicherheitswahrnehmung⁶ überhaupt noch stimmt, sofern sie überhaupt jemals gestimmt hat: Sind die bestehenden staatlichen Einrichtungen zur Sicherheitsvorsorge und Gefahrenabwehr alle erforderlich? Vor allem aber: Sind sie auch einer Gesellschaft angemessen, die sich in ihrer

Linksextremismus/-terrorismus, des Ausländerextremismus/-terrorismus und der Spionage/Proliferation (GETZ)“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz v. 15.11.2012, abrufbar unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Sicherheit/Extremismus/getz.pdf>.

- 5 S. „Reform des Verfassungsschutzes“. Presseinformation des Bundesamtes für Verfassungsschutz v. 22.2.2013, abrufbar unter <http://www.verfassungsschutz.de/download/me-20130222-presseinformation-verfassungsschutzreform.pdf>.
- 6 Wir benutzen bewusst nicht das schönfärberische Modewort der ‚Sicherheitsarchitektur‘, weil dieses eine in unseren Augen nicht vorhandene, souveräne Gestaltungsmacht suggeriert.

Einleitende Bemerkungen

Verfassung zu den unveräußerlichen Grundrechten und Grundfreiheiten ihrer Bürgerinnen und Bürger bekennt?

Unsere Gesellschaft, unser Zusammenleben, unsere Wirtschaft und unsere Kultur gründen sich auf Grund- und Freiheitsrechten, die von Staats wegen zu gewährleisten sind. Täglich einzulösende Aufgabe des Staates ist es, die materiellen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Bürgerinnen und Bürger von ihren Freiheitsrechten auch Gebrauch machen können.

Hierzu gehört auch die Sorge für die äußere und die innere Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Die Einrichtungen des Staates müssen geeignet und erforderlich sein, die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger, ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Freiheit und ihr Eigentum nach Möglichkeit zu schützen. Dabei darf der Staat – und das ist die Lehre aus der jüngsten Geschichte, namentlich aus der Zeit der Nazi-Herrschaft in Deutschland – die Freiheitsrechte seiner Bürger und Bürgerinnen nicht unter Berufung auf staatliche Sicherheitsinteressen einschränken. Staatliche Sicherheitspolitik hat die grundrechtlich zuerkannten Freiheitsrechte zu achten und schützen. Dazu gehören namentlich die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit als Recht auf die kollektive Geltendmachung von Grundrechten. Qualität, Richtigkeit, intellektuelles oder moralisches Niveau von Haltungen und Meinungen jeder Art unterliegen gerade nicht staatlicher Opportunität. Das gilt für dem ‚Mainstream‘ entsprechende Meinungen genauso wie für solche Meinungen, die radikale Positionen zur Geltung bringen. Die Grenzen der Grundrechtsausübung ergeben sich aus der Verfassung, genauer: aus den Artikeln 18 und 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, und aus den kollidierenden Grundrechten Dritter, der Menschenwürde, der körperlichen Integrität, und nicht zuletzt aus dem Strafrecht, das diese Grenzen nachzeichnet.

Solange und soweit sich die Ausübung von Grundrechten, insbesondere die Meinungs(äußerungs)freiheit innerhalb der genannten Grenzen bewegt, kann es nicht staatliche Aufgabe sein, die Bürgerinnen und Bürger zu beobachten, zu registrieren, zu stigmatisieren, zu verfolgen, zu diskreditieren oder zu zensurieren und auszugrenzen. Genau dies ist aber unter Anwendung des ideologielastigen und daher missbrauchsgeneigten Kampfbegriffs der „streitba-

ren Demokratie“ seit langem der Fall; in zunehmendem Maße und mit unterschiedlichen Schwerpunkten nach Maßgabe wechselnder politischer Opportunität. Es sind vor allem die verschiedenen Geheimdienste, namentlich die 17 Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern, die den politischen Diskurs der Bundesrepublik überwachen – nachzulesen in ihren jährlichen Verfassungsschutzberichten und ausweislich ihrer Skandalgeschichte.

Bedarf es vor diesem Hintergrund zur Sicherheitswahrnehmung „nach innen“ neben der Polizei und speziellen Gefahrenabwehrbehörden (z. B. Bauaufsicht, Brandschutz oder Lebensmittelsicherheit, Verkehrsbehörden) auch noch geheimdienstlich arbeitender Verfassungsschutzbehörden?

Gesellschaftliche Vergesslichkeit als Bedingung des Weiterbestehens des „Verfassungsschutzes“

Die Frage nach Notwendigkeit, Entbehrlichkeit oder Schädlichkeit des Verfassungsschutzes treibt die Humanistische Union, aber auch andere Bürger- und Menschenrechtsorganisationen schon lange um. Die hier vorgelegte Broschüre ist die dritte in einer Folge von Veröffentlichungen der Humanistischen Union zum Thema Verfassungsschutz:

- ◆ *Das Memorandum zur Reform des Verfassungsschutzes* von 1981 unter dem Titel „Die (un)heimliche Staatsgewalt“ forderte im Kern noch nicht die Abschaffung, sondern eine konsequent rechtsstaatliche Gestaltung, Begrenzung und Kontrolle des Verfassungsschutzes.
- ◆ *Die Enzyklika für die Bürgerfreiheit* von 1991 mit dem Titel „Weg mit dem ‚Verfassungsschutz‘ – der (un)heimlichen Staatsgewalt“ stellte bereits die jetzt wiederholte Forderung nach Abschaffung des Verfassungsschutzes auf.

Die Herausgeber dieses Memorandums geben die Hoffnung nicht auf, mit den hier versammelten, bürgerrechtlich begründeten Mahnungen den Lauf der politischen Entscheidungen beeinflussen zu können, also die Abschaffung des Verfassungsschutzes zu erwirken. Der Rückblick in die bundesdeut-

Einleitende Bemerkungen

sche Geschichte der Geheimdienste zeigt, dass eine Bedingung ihrer Fortexistenz im Vergessen besteht, dem permanenten gesellschaftlichen Vergessen der vielen Skandale und Anmaßungen der Geheimdienste. Dem wollen wir mit dieser Broschüre vorbeugen. Wir können heute nicht mehr darauf vertrauen, dass die fortwährenden Skandale im Sicherheitsbereich unsere unter Mühen erreichten demokratischen Strukturen unbeschadet lassen. Wir wollen, wie auch andere Akteure⁷, das Bewusstsein dafür wach halten, wie fragwürdig die Konstruktion eines staatlich administrativen „Verfassungsschutzes“ ist, der selbst zu dem Problem geworden ist, das er zu lösen vorgibt.

Unsere Schrift beschränkt sich auf die Ämter bzw. Behörden für Verfassungsschutz in Bund und Ländern. Unsere Kritik und Sorge gilt in gleicher Weise den weiteren Geheimdiensten unseres Landes, namentlich dem Militärischen Abschirmdienst, den abzuschaffen ja bereits in der etablierten Politik diskutiert wird, und dem Bundesnachrichtendienst (BND), der als Auslandsgeheimdienst weitgehend rechtsfrei agiert.

Demokratie, wenn sie mehr sein will als eine periodische Schönwetter-Demokratie, muss sich gegen die Zumutungen solcher Art autoritärer Zuteilung von bürgerlichen Freiheiten wehren. Es gibt sie, die alternativen Lösungen. Sie liegen allein im lebendigen demokratischen gesellschaftlichen Diskurs, den es auszuhalten gilt.

7 U. a. Claus Leggewie und Horst Meier, Nach dem Verfassungsschutz, Berlin 2012.

1. Braucht die Demokratie ein politisches Frühwarnsystem gegen „Extremisten“?

Die Rechtfertigung für die Existenz von Verfassungsschutzbehörden wird häufig darin gesehen, dass diese eine Frühwarnfunktion für den Staat hätten gegen „Extremisten“, gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen. So hat es Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich (CSU) jüngst wieder im Bundesverfassungsschutzbericht 2011 ausgeführt, der im Sommer 2012 vorgestellt wurde. Das Grundgesetz wolle eine „wehrhafte“ Demokratie sein, wie sich in den Artikeln 9, 18 und 21 zeige. Die Feinde der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ können demnach ihre Grundrechte verwirken, ihre Vereine und Parteien können verboten werden. Da die Polizei nur bei drohenden Gefahren und Straftaten einschreiten dürfe, benötige der Staat weit im Vorfeld ein Frühwarnsystem zur Beobachtung von „Extremismus“ und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, um frühzeitig gewappnet zu sein und die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ verteidigen zu können.

Was stimmt an dieser Argumentation?

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Meinungs- und Versammlungsfreiheit nach den Artikeln 5 und 8 des Grundgesetzes konstitutiv für die Demokratie, denn diese lebt vom Meinungskampf, sei es politisch, sei es kulturell oder gesellschaftlich. Jede Meinung ist durch Artikel 5 des Grundgesetzes geschützt. Das beinhaltet auch die öffentliche, gemeinsame Kundgabe dieser Meinung nach Artikel 8 Grundgesetz (Versammlungsfreiheit). Und die Meinungsfreiheit gilt auch für dumme, schändliche oder „falsche“ Meinungen. Die Grenze zieht hier das parlamentarisch beschlossene Strafgesetz insbesondere in den Vorschriften, die den Schutz vor persönlicher Beleidigung (§§ 185ff StGB) und herabwürdigenden Äußerungen gegenüber ganzen Gruppen (Volksverhetzung – § 130 StGB) zum Inhalt haben. In welchen Fällen und in welcher Weise diese Grenzen

gezogen werden, das obliegt dem selbst wieder der öffentlichen Kontrolle unterworfenen Strafprozess. Denn wer wollte entscheiden, welche Meinung jenseits ihrer strafrechtlichen Missbilligung richtig oder falsch ist, welche in den gesellschaftlichen und politischen Mainstream fällt, welche radikal oder extrem, welche nützlich ist? Diese Entscheidung könnte nur die Mehrheit treffen, und das wäre eine Beeinträchtigung der Minderheit.

Die Demokratie beruht nicht zuletzt darauf, dass eine Mehrheit zur Minderheit, eine Minderheit zur Mehrheit werden kann. Deshalb genießen gerade Minderheiten einen besonderen grundrechtlichen Schutz. Dieses demokratische System kann nur solange funktionieren, wie diese Minderheiten – auch radikale – uneingeschränkt ihre Meinung vertreten können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf man auch – ohne verfassungswidrig zu sein oder als verfassungsfeindlich zu gelten – Grundrechte abschaffen oder einschränken wollen, solange dies auf verfassungskonformem Weg in den verfassungsrechtlichen Grenzen geschieht, ja selbst weiteste Teile des Grundgesetzes, mit Ausnahme des durch die Wesensgehaltsgarantie des Art. 79 Abs. 3 geschützten rudimentären Kernbestandes, darf man ersetzen wollen durch eine neue Verfassung. In seiner Entscheidung vom 24. Mai 2005⁸ hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, *„dass Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen ebenso erlaubt ist wie die Äußerung der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu ändern“* (Ziffer 72). All dies ist zulässig. Es besteht kein Anlass, dass der Staat bzw. die Regierung(en) durch die Verfassungsschutzbehörden zum Akteur im politischen Meinungskampf werden und gegen als misshellig empfundene Auffassungen durch ein „Frühwarnsystem“ vorgehen. Der Staat ist kein Selbstzweck, sondern Ergebnis der demokratischen, verfassungsmäßig zustande gekommenen Mehrheit.

8 Az. 1 BvR 1072/01.

1. Braucht die Demokratie ein politisches Frühwarnsystem gegen „Extremisten“?

Das Bundesverfassungsgericht 2010: „Extremismus“ ist ein politischer Kampfbegriff!

Und was heißt schon „extremistisch“ als Ausdruck für verfassungswidrige oder verfassungsfeindliche Bewegungen oder Organisationen, gegen die der Staat eines Frühwarnsystems zu seiner Verteidigung bedürfte? Zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2010⁹ festgestellt, dass „Extremismus“ nichts anderes ist als ein politischer Kampfbegriff, der jeweils von der Mehrheit geprägt und interpretiert und gegen die Minderheit verwendet wird. Es ist kein definierbarer und fassbarer Rechtsbegriff, an den staatliche Aufgaben oder Befugnisse anknüpfen dürften.

Der Fall: Im Rahmen der Führungsaufsicht nach §§ 68 ff. StGB war einem Verurteilten nach Verbüßung seiner Strafe verboten worden, „*rechtsextremistisches oder nationalsozialistisches Gedankengut publizistisch zu verbreiten, insbesondere durch Veröffentlichungen ...*“. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts war zu befürchten, dass der Verurteilte „*seine extremistischen, antijüdischen und antiamerikanischen Parolen verbreiten werde, indem er Beiträge für rechtsextremistische Zeitungen verfasse.*“ Sind antisemitische oder antiamerikanische Äußerungen verfassungswidrig? Sind antiislamische oder antirussische Äußerungen verfassungswidrig? Dürfen sie verboten werden? Das Bundesverfassungsgericht hat zu Recht dieses Verbot aufgehoben, denn auch solche Meinungen sind durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt (Ziffer 11 des Beschlusses). Und das Bundesverfassungsgericht fährt in Ziffer 20 seiner Entscheidung fort:

„ Es fehlt dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmten Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch – möglicherweise in Abgrenzung zu rechtsradikal oder rechtsreaktionär – einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschät-

9 Az. 1 BvR 1106/08.

zungen, die Abgrenzungen mit strafrechtlicher Bedeutung, welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben. Die Verbreitung rechtsextremistischer oder nationalsozialistischer Gedankenguts ist damit kein hinreichend bestimmtes Kriterium, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann.“

Wenn „extremistische Auffassungen“ weder strafbar sind noch verboten werden können, dann hat der Staat insoweit auch nicht (und schon gar nicht durch Geheimdienste) irgend etwas zu beobachten und zu sammeln – er dürfte ohnehin keine Konsequenzen daraus ziehen. Es darf in einem demokratischen Staat nicht sein, dass die jeweilige Mehrheit, sei sie parteilich oder sonst wie begründet, unter „sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen“ bestimmen kann, was als „extremistisch“ und damit verfassungswidrig oder verfassungsfeindlich aus dem herrschenden Diskurs ausgeschlossen und gesellschaftlich sanktioniert wird.

Mit einem Frühwarnsystem hat dies nichts zu tun. Tatsächlich ist der „Verfassungsschutz“ zu keinem Zeitpunkt ein Frühwarnsystem gewesen. Über angeblich verfassungsfeindliche Bestrebungen haben immer zunächst die Wissenschaft oder die Medien berichtet, und erst anschließend wurden derartige Bestrebungen zum Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden.

Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass die Verfassungsschutzbehörden offensichtlich von Entwicklungen überrascht wurden, die sie hätten erkennen sollen. Bereits im Jahr 2002 gab es – um ein aktuelles Beispiel zu nennen – Hinweise auf den NSU in der NS-Postille „Weißer Wolf“. Dies fand weder damals noch später Aufmerksamkeit beim „Verfassungsschutz“. Bis zu den ersten Medienberichten im Januar 2013 bemerkten die Verfassungsschutzbehörden auch nichts von den Aktivitäten der Hammerskins, einer „arischen“ Rassenbruderschaft im mecklenburgischen Grevesmühlen – von „Frühwarnsystem“ keine Spur. Und im häufig kolportierten Fall der Sauerland-Bande kam der Hinweis auf die Aktivitäten der islamistischen Dschihadisten nicht etwa vom „Verfassungsschutz“, sondern von einem ausländischen Geheimdienst.

1. Braucht die Demokratie ein politisches Frühwarnsystem gegen „Extremisten“?

Anders ist es auch kaum vorstellbar: Soweit die Behörden für Verfassungsschutz öffentliche Quellen auswerten (ca. 90 % ihrer „Erkenntnisse“ beruhen nach eigenen Angaben darauf), beziehen sie sich auf bereits vorhandene Medienberichte oder wissenschaftliche Untersuchungen über solche Organisationen und Strukturen, die zuvor veröffentlicht wurden. Die Verfassungsschutzbehörden sind somit zwangsläufig Nachläufer und nicht Vorläufer, also auch kein Frühwarnsystem. Auch ihre nachrichtendienstlichen Mittel zur weiteren Informationsgewinnung können die Verfassungsschutzbehörden erst dann einsetzen, wenn sie aufgrund öffentlicher Quellen einen Verdacht auf möglicherweise verfassungsfeindliche Bestrebungen gefasst haben. Das wirkliche Frühwarnsystem sind also die Öffentlichkeit, sind die Medien, die Wissenschaft, und wie im Fall neonazistischer Aktivitäten nicht zuletzt zivilgesellschaftliche Gruppen und Projekte.

Darüber hinaus: Was soll denn „Frühwarnsystem“ bedeuten? Einmal unterstellt, die Verfassungsschutzbehörden würden eine angeblich verfassungsfeindliche Organisation aufspüren, beobachten und darüber berichten: Was sollte denn die Bundes- (oder Landes-) Regierung aufgrund dieser Frühwarnung veranlassen? Gar nichts. Solange sich diese Organisation rechtmäßig verhält, nicht zu Straf- und Gewalttaten aufruft, kann eine Regierung – glücklicherweise! – auch gar nichts veranlassen. Bürgerinnen und Bürger oder Organisationen, die sich rechtstreu verhalten, gehen den Staat nichts an. Er hat deshalb nichts zu veranlassen. Und dort, wo es um sicherheitsgefährdende oder strafbare Handlungen geht, sind Polizei und Justiz zuständig.

Eines staatlichen „Frühwarnsystems“ bedarf es in einem demokratischen Rechtsstaat nicht.

2. Der „Verfassungsschutz“ ist schädlich

Seit der Gründung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) im Jahre 1950 verging kaum ein Jahr, in dem die Medien nicht über skandalträchtige Vorkommnisse bei dem Bundesamt oder einem der Landesämter (LfV) berichteten. Die Anzahl der Fälle von Verfehlungen, Skandalen oder ungewöhnlichen Vorkommnissen, die von den Medien dokumentiert wurden, ist gewaltig. Wir beschränken uns auf die Darstellung der Ereignisse und Entwicklungen, die uns in besonderer Weise symptomatisch erscheinen.¹⁰

Die Fluktuation in den Führungsetagen der Ämter und die strukturelle Gegenwärtigkeit der nationalsozialistischen Vergangenheit

Den ersten großen politischen Skandal löste **Otto John** als erster Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) aus. John gehörte zu den Widerstandskämpfern um Stauffenberg. Ihm war die Flucht nach England gelungen. Durch Einflussnahme der britischen Besatzungsmacht wurde er 1950 zum ersten Präsidenten des BfV berufen. 1954 verschwand er unter bis heute ungeklärten Umständen und tauchte in Ostberlin wieder auf. Von dort aus begründete er seinen Wechsel in die sowjetisch besetzte Zone mit dem Wiedererstarken der restaurativen Kräfte in der Bundesrepublik, die einst den Nationalsozialismus an die Macht gebracht hätten. Es ist bis heute nicht geklärt, wie John damals nach Ostberlin kam, ob aus freien Stücken oder ob er verschleppt wurde, wie er nach seiner Rückkehr in den Westen 1955 behauptete. Vom Bundesgerichtshof wurde er später wegen Landesverrates zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.

10 Eine umfassende Dokumentation der Skandale, Verfehlungen und Rechtsverstöße der Ämter für Verfassungsschutz, die wir beständig erweitern und aktualisieren, wird auf der Internetseite dieses Memorandums veröffentlicht unter www.verfassung-schuetzen.de.

1955 wurde **Hubert Schrübbers** zum neuen Leiter des BfV bestellt. Durch dessen Personalpolitik wurde Otto John in seiner in Ostberlin geäußerten Kritik nachträglich bestätigt. Unter Schrübbers wurden viele hohe Positionen im Bundesamt mit ehemaligen SS- und SD-Angehörigen besetzt. Bekannt wurde dies im Zusammenhang einer Telefonabhörraffäre 1963. Zwei Mitarbeiter des BfV berichteten dem Spiegel über die ungezügelte Abhörwut des Bundesamtes sowie über Differenzen zwischen Altnazis und Mitarbeitern ohne braune Vergangenheit innerhalb des Bundesamtes. Auf Antrag der SPD setzte daraufhin der Bundestag einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Klärung der Telefonabhörraffäre ein.

Der Spiegel recherchierte anlässlich dieser Affäre über die Personalbesetzung des Kölner Amtes und konnte mehrere „Verfassungsschützer“ namentlich benennen, die als Mitglieder der SS, des SD und der Gestapo bis Kriegsende tätig waren. Entlassen wurden diese Mitarbeiter nicht, weil sie als „Spezialisten“ und „Könner“, als „das beste Pferd im Stall“ galten und durch die Entlassung „ein nicht kalkulierbares Sicherheitsrisiko eingegangen würde“. Hubert Schrübbers musste 1972 zurücktreten, nachdem auch seine Tätigkeit in der NS-Justiz während der Zeit des Nationalsozialismus bekannt geworden war.

Die Ideologie und die Feindbilder dieses Personenkreises haben die Organisations- und Denkstruktur und damit die politisch einseitig ausgerichtete Arbeit der Ämter des Inlandgeheimdienstes weitestgehend beeinflusst und wirken bis heute nach. Der (Verfassungs-)Feind kommt vor allem von links.¹¹

11 Zur Aufarbeitung der Geschichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und seiner Bezüge zu Alt-Nazis hat das Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums (erst) im November 2011 ein dreijähriges Forschungsprojekt ausgeschrieben mit dem Titel: „Organisationsgeschichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz 1950-1975, unter besonderer Berücksichtigung der NS-Bezüge früherer Mitarbeiter in der Gründungsphase“. Welcher Geist dort heute (noch) herrscht, wird durch die für Forscher aufgestellten Bedingungen deutlich: Wissenschaftler, die sich für das Projekt bewerben, müssen sich zunächst einer „erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen“ unterziehen. Die Wissenschaftler sollen bis zum Abschluss des Projektes Stillschweigen bewahren. Sie dürfen weder über die Form des Schlussberichtes noch über Art und Umfang seiner Publikation bestimmen. Der Abschlussbericht wird zunächst in einem internen, vom

2. Der „Verfassungsschutz“ ist schädlich

Zu den weiteren Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz bleibt festzustellen: Fast alle mussten auf Grund von Skandalen, Versäumnissen, persönlichen Unzulänglichkeiten etc. vorzeitig zurücktreten oder wurden in den vorzeitigen Ruhestand versetzt:

- 1975 **Günter Nollau** – Entdeckung des DDR-Spions Günter Guillaume;
- 1983 **Richard Meier** – Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung bei einem Verkehrsunfall;
- 1985 **Heribert Hellenbroich** – wegen Hansjoachim Tiedge, Regierungsdirektor beim BfV, zuständig für die Spionageabwehr, er setzte sich in die DDR ab;
- 1985-1987 **Ludger-Holger Pfahls** – späterer Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium, 2005 verurteilt wegen dortiger Vorteilmnahme und Steuerhinterziehung, 2011 wegen Betruges und Bankrott; gehört nicht in diese Reihe vorzeitig zurückgetretener Präsidenten, zeigt aber die dort anzutreffenden Dispositionen an;
- 1995 **Eckart Werthebach** – Verdacht auf Geheimnisverrat; und zuletzt
- 2012 **Heinz Fromm** – wegen der Aktenvernichtung im Zusammenhang mit den Morden des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU).

Auch bei den Landesämtern sind immer wieder Rücktritte auf Grund von Skandalen zu verzeichnen. Beispiele:

1973 wurden der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz von Baden Württemberg, **Peter Lahnstein** sowie dessen Leiter der Abteilung

„Verfassungsschutz“ festgelegten Kreis vorgestellt. Danach soll eine Abschlussveranstaltung vom „Verfassungsschutz“ organisiert werden. Daran dürfen, wenn es der „Verfassungsschutz“ für geboten hält, auch Medienvertreter teilnehmen (s. Geschichte des Verfassungsschutzes, Aufarbeitung der Historie, in FAZ v. 20.1.2011). Die in der Ausschreibung vorab aufgestellten Restriktionen lassen keine unabhängige Aufarbeitung der Geschichte des „Verfassungsschutzes“ zu. Wissenschaftler, die die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Wissenschaft ernst nehmen, dürften sich an einem solchen Projekt wohl nicht beteiligen. Das Innenministerium als ausschreibende Stelle hat damit kein Problem und erkennt keine Beschränkungen für die Wissenschaftler.

Spionage **F.-J. Schülke** entlassen, weil sie dem V-Mann und ehemaligen CDU Abgeordneten Julius Steiner, der zuvor vom französischen Geheimdienst und auch vom BND wegen Unzuverlässigkeit abgeschaltet worden war, „schiefer unbegrenzten nachrichtendienstlichen Kredit“ eingeräumt hatten.¹²

Im Juni 2000 wurde der Thüringer Verfassungsschutzpräsident **Helmut Roewer** (der vorher als Abteilungsleiter im Bundesinnenministerium für das Bundesamt zuständig war) vom Dienst suspendiert. Im thüringischen Landesamt hatte es zuvor schon eine Reihe von Pannen und Indiskretionen gegeben. Auslöser war letztendlich die Affäre um den V-Mann Thomas Dienel, einen führenden Rechtsradikalen in Thüringen, der sein Spitzelhonorar von rund 25 000 Euro in Werbematerial für die rechtsextreme Szene investierte.¹³

Das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz wurde Ende 2000 von Innenminister Eckhart Werthebach auf Grund zahlreicher Affären aufgelöst und als Abteilung der Senatsverwaltung für Inneres zugeordnet. Sein Präsident, **Eduard Vermander**, war wegen dieser Skandale zuvor zurückgetreten. Nach der Skandalserie wurden die Hälfte der Mitarbeiter und die gesamte Führungsspitze ausgetauscht.¹⁴ 2001 wurde die vorherige Mitarbeiterin beim Berliner Datenschutzbeauftragten Claudia Schmidt zur Leiterin der neuen Verfassungsschutzabteilung bestellt.

Im März 2009 wurde der Leiter des Verfassungsschutzes von Mecklenburg-Vorpommern **Jürgen Lambrecht** durch Innenminister Lorenz Caffier (CDU) abgelöst. Begründet wurde dies mit „einer strategischen Neuausrichtung“ des Verfassungsschutzes bedingt durch „Veränderungen in der terroristischen Bedrohung“ und einem „verstärkten Auftreten des Rechtsextremismus“. Darüber war es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Innenminister und Lambrecht gekommen. Aus Sicherheitskreisen war Lambrecht vorgeworfen worden, die Bekämpfung des Rechtsextremismus vernachlässigt zu haben.

12 S. Bürgerrechte und Polizei – CILIP Nr. 28, Heft Nr. 3.1987, S. 68

13 Tagesspiegel v. 8.6.2000: „Der Fall Dienel: Verfassungsschutzchef in Erfurt suspendiert“.

14 TAZ v. 15.11.2012, „Wohin mit dem Verfassungsschutz?“.

2. Der „Verfassungsschutz“ ist schädlich

sigt zu haben – in einem Land, das als Hochburg für neonazistische Gruppen gilt.¹⁵

Claudia Schmidt, seit 2001 Leiterin der Verfassungsschutzabteilung beim Berliner Innensenator mit der Aufgabe, den Verfassungsschutz in Berlin nach Skandalen und Affären neu zu strukturieren, trat 2012 nach dem Skandal um die Vernichtung von Akten mit möglichem Bezug zu den Morden des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) zurück. Schon zuvor mussten im Zusammenhang mit dieser Affäre die Amtsleiter von Thüringen (**Thomas Sippel**), Sachsen (**Reinhard Boos**) und Sachsen-Anhalt (**Volker Limburg**) zurücktreten.

Bei fast allen Rücktritten und Versetzungen übernahmen die Amts- und Abteilungsleiter der Verfassungsschutzbehörden die Verantwortung für Fehler ihrer MitarbeiterInnen. Während sie die Behörde verließen, blieben die leitenden Mitarbeiter, unter deren direkter Aufsicht die Fehler, Unzulänglichkeiten und skandalträchtigen Vorkommnisse passierten, mit wenigen Ausnahmen weiter in ihren Ämtern.

Der deutsche Sonderweg: Berufsverbote

Die Ministerpräsidenten der Länder und der damalige Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) beschlossen am 28. Januar 1972 die obligatorische Überprüfung jedes Bewerbers und jeder Bewerberin um eine Beamtenstelle auf ihre Verfassungstreue. Dieser Beschluss war weder ein Akt der Gesetzgebung, noch hatte er Gesetzeskraft. Es handelte sich um eine einvernehmlich vereinbarte Anweisung der Ministerpräsidenten an die Behörden in Bund und Ländern. Die Prüfung auf Zweifel an der Verfassungstreue der BewerberInnen wurde in die Hände des „Verfassungsschutzes“ gelegt. Deren Wirkungsbereich wurde damit stark erweitert. Zu ihren Aufgaben gehörte fortan das umfassende Sammeln von Informationen jeglicher Art über die politische

15 Tagesspiegel v. 3.3.2009, „Neuausrichtung. Chef des Geheimdiensts wird abgelöst“.

Betätigung eines großen Teils der Bevölkerung. Die Informationsbeschaffung erfolgte auch mit Hilfe nachrichtendienstlicher Mittel und beschränkte sich nicht nur auf die Mitgliedschaft in „verdächtigen“ politischen Parteien, sondern reichte von Unterschriften unter Offene Briefe, das Verteilen von Flugblättern, die Teilnahme an und Anmeldung von Demonstrationen bis hin zur Auflistung von Artikeln und Büchern mit vermeintlich verfassungsfeindlichem Inhalt. Alles wurde gesammelt und ausgespäht.¹⁶ Die Verfassungsschutzbehörden wurden zur inoffiziellen Einstellungsbehörde, von ihnen zusammengestellte Informationen galten als ausreichende Belege, um Bewerber z.B. für eine Lehrantsstelle abzulehnen, weil an ihrer „Verfassungstreue“ angebliche Zweifel beständen. Dabei schaute der Dienst fast ausnahmslos nach links.

Mehr als drei Millionen KandidatInnen wurden in den 1970er und 1980er Jahren vom „Verfassungsschutz“ auf ihre „Verfassungstreue“ überprüft, gegen 11000 wurde ein Verfahren eingeleitet. 1250 Bewerber wurden abgelehnt und 265 Beamte aus dem öffentlichen Dienst entlassen. Etwa zwei Drittel der Betroffenen wurde die Mitgliedschaft in der DKP angelastet, einer zugelassenen und außerdem politisch bedeutungslosen Partei.¹⁷

1995 verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die deutsche Berufsverbotspraxis als **Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention**. Dennoch verweigerte noch 2004 Annette Schavan, damals Kultusministerin in Baden Württemberg, dem Heidelberger Realchullehrer Michael. Csaszκόcy aus politischen Gründen die Einstellung in den Schuldienst. Csaszκόcy war 12 Jahre lang vom Verfassungsschutz überwacht worden. Das Berufsverbot wurde mit seiner Mitgliedschaft in der Antifaschistischen Initiative Heidelberg begründet. Im März 2007 urteilte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, dass dem Lehrer die Einstellung zu Unrecht verweigert worden sei. Im Herbst 2007 wurde er wieder eingestellt, das Landgericht Karlsruhe sprach ihm für den mit dem dreijährigen

16 S. dazu 3. Internationales Russell-Tribunal, Zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Band 1, Berlin 1978, S. 176 ff.

17 S. Tagesspiegel v. 12.9.2005, „Hopp, hopp, hopp ... Berufsverbote stopp“.

2. Der „Verfassungsschutz“ ist schädlich

Berufsverbot verbundenen Verdienstaussfall eine Entschädigung von 32 000 Euro zu.

Auch 40 Jahre nach dem Radikalenerlass warten manche Betroffene bisher vergeblich auf eine Rehabilitation und Wiedergutmachung. Eine größere Zahl der Betroffenen erreichte immerhin nach z. T. jahrelangem Berufsverbot eine Einstellung im öffentlichen Dienst. Zu ihnen gehört auch der jetzige Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Winfried Kretschmann (Bündnis 90/Die Grünen).¹⁸ Allein das Bundesland Bremen entschuldigte sich bisher öffentlich für die jahrelang verhängten Berufsverbote bei den davon Betroffenen.

Informationen, die Basis geheimdienstlicher Arbeit Von der Datensammelwut der „Verfassungsschützer“ – und wie die Grundrechte dabei unter die Räder geraten

Auch der „Verfassungsschutz“ muss sich, was die Speicherung von Daten anbelangt, der Kontrolle der Datenschutzbeauftragten unterwerfen. Die Datenschützer dürfen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen jedoch nicht berichten, weder gegenüber der Öffentlichkeit (in ihren Tätigkeitsberichten) noch gegenüber den von der Speicherung Betroffenen – sofern die Ämter dies nicht wollen. Und die wollen oft nicht. Auf diesem Wege werden die Datenschutzbeauftragten, deren Kontrolle die Datenverarbeitung eigentlich transparent und nachvollziehbar machen soll, selbst Teil des Geheimnisschleiers der Ämter. Das zeigt beispielhaft der 1985 verfasste Prüfbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz über die „Abteilung Linksextremismus“ beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Das Nachrichtenmagazin Der Spiegel berichtete in seiner Ausgabe vom 17. Juni 1985 über diesen geheimen Bericht, der ihm in Teilen zugänglich gemacht worden war. Demnach hatte

18 Kretschmann wurde wegen seiner Mitgliedschaft beim KBW (Kommunistischer Bund Westdeutschland) die Einstellung in den Schuldienst zunächst verwehrt. Erst 1978 schaffte er die Aufnahme in ein staatliches Gymnasium (TAZ v. 10.4.2012, „Berufsverbote wegen Radikalenerlass. Hoffen auf Winfried Kretschmann“).

der Bundesdatenschutzbeauftragte Baumann **241 Fälle von unzulässiger Datenspeicherung** gerügt und deren Löschung gefordert. Der zuständige Bundesinnenminister Zimmermann akzeptierte nur die Hälfte dieser Rügen; und auch nur deshalb, weil der Prüfbericht in die öffentliche und parlamentarische Diskussion geraten war. Die Überwachungspraxis des Verfassungsschutzes ging weiter.

Der Datenschutz-Prüfbericht von 1985 bot einen Einblick in den Datenhunger der Verfassungsschützer: Demnach wurden nicht nur Akten angelegt über Mandats- oder Funktionsträger angeblich verfassungsfeindlicher Parteien, sondern auch über einfache Mitglieder. Gespeichert wurden Bürger, wenn sie einen Aufruf zur Abrüstung unterzeichneten, an Veranstaltungen linker Organisationen teilnahmen, als Demonstranten ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnahmen. Ebenso wurden Autokennzeichen von Fahrzeugen erfasst, die in der Nähe von „politisch anrühigen“ Veranstaltungen parkten.

Da es der „Linksextremistischen Szene“ an festen Organisationsstrukturen fehle, rechtfertigte der Innenminister die Observation auch unverdächtigter Bürger damit, es sei *„nicht [zu] verantworten, auf die Speicherung von Einzelpersonen zu verzichten, weil sie keiner bekannten extremistischen Organisation zugeordnet werden können“*. *„Informationen über Formen, Inhalte, Ziele und Erfolge extremistischer Aktivitäten gegen demokratische Organisationen“* könnten nur gewonnen werden, *„wenn den Verfassungsschutzbehörden auch Unterlagen über demokratische Zielobjekte von Extremisten vorliegen“*.¹⁹

Das Kölner Bundesamt hatte auch **Dateien mit Namen von rund 1700 Gewerkschaftern** angelegt, die angeblich der DKP nahe stünden. In den Akten fand sich ein Telefonverzeichnis sämtlicher DGB-Mitarbeiter. Die

19 Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 21.7.2010 in Sachen Bodo Rame-low/Bundesamt für Verfassungsschutz (6 C 22.09), RN 88, 105; mit dem die übereinstimmenden Urteile der Vorinstanzen aufgehoben wurden (vgl. Udo Kauß, Abschied vom einfachen Feindbild, in: Grundrechte-Report 2010, S. 185 sowie Burkhard Hirsch, Der Abgeordnete und das Bundesamt für Verfassungsschutz, in: Grundrechte-Report 2011, S. 192ff.). Über die gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgericht eingelegte Verfassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden.

2. Der „Verfassungsschutz“ ist schädlich

Grünen, der Schriftstellerverband, der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) – sie alle waren im Visier der „Verfassungsschützer“. V-Leute hatten 1982 und 1983 die Parteitage der Grünen observiert, deren Redner und Funktionäre gespeichert. Eine Veranstaltung im hessischen Landtag (!) wurde observiert und die Teilnehmer dokumentiert, weil sie sich mit der Kritik an der Volkszählung befasste.

Die Datenschützer stießen auch auf eine „**Kartei P2**“. Sie enthielt 16 000 Personen, die nach Ansicht der „Verfassungsschützer“ „konspirativ tätig oder dessen verdächtig“ waren. In der Kartei wurden Persönlichkeitsmerkmale von observierten Personen erfasst, von H 10 bis H 73; H 71 stand zum Beispiel für Homosexuelle.²⁰

Die Datenschutzbeauftragte von Baden Württemberg, Dr. Ruth Leuze, berichtete in ihren Tätigkeitsberichten regelmäßig über die von ihr festgestellten Missstände beim Landesamt für Verfassungsschutz. In ihrem Bericht von 1981 machte sie öffentlich, dass seit 1975 alle **Besucherinnen und Besucher von Atomkraftwerken** im Land ohne deren Wissen einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden – 1980 waren es allein 58 000 Personen. 1981 monierte sie auch die Einsichtnahme des LfV in die gesamten Melderegister mehrerer Kommunen. 1983 berichtete sie über das Ausmaß der **Hotelmeldezettelüberprüfung** – betroffen waren zwei Millionen Übernachtungsgäste. 1986 monierte Leuze die Sicherheitsüberprüfung von Landratsamtsmitarbeitern im Zusammenhang mit der Zivilschutzübung Wintex/Cimex sowie die Registrierung von SPD- und Grünen-Politikern auf einem Friedensforum.²¹

Diese Reihe ungezügelter Datensammlungen kann bis heute weiter geführt werden. In Gorleben sind es die Bürgerinitiativen gegen das Atommüllendlager und die Demonstranten gegen die Atommülltransporte;²² in Berlin war es

20 Der Spiegel 25/1985, „Verfassungsschutz, Triebhaft nach H 70. Datensammelwut beim Verfassungsschutz ...“

21 S. Thilo Weichert: Baden-Württemberg. Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes? In: Bürgerrechte und Polizei – CILIP Nr. 28, Heft 3/1987, S. 66 ff.

22 S. Weser Kurier v. 30.8.2012, „Hat Verfassungsschutz geschlampt?“

das **Sozialforum**, das vom Verfassungsschutz ausgeforscht wurde.²³ Für die Begründung der Ausforschung des Sozialforums in Berlin tauchte wieder die Rechtfertigung auf, die Innenminister Zimmermann schon 1985 benutzt hatte, um die Ausforschung demokratischer Organisationen zu rechtfertigen: sie seien Zielobjekte „linksextremistischer Gruppierungen“. So sei es dem Berliner Landesamt für Verfassungsschutz bei seinen Ausforschungen nicht vorrangig um das Sozialforum und seine Mitglieder gegangen, sondern um die gewaltbereiten autonomen Gruppen, die das Sozialforum angeblich für ihre Zwecke nutzen wollten.

Im Januar 2012 meldete Spiegel-online, dass **27 Bundestagsabgeordnete** der Partei „Die Linke“ vom Bundesamt für Verfassungsschutz überwacht würden. Beim Bundesamt seien allein dafür sieben Mitarbeiter beschäftigt, die Kosten betragen ca. 390 000 Euro jährlich. Für die NPD sind im Amt 10 Stellen eingeplant, bei Kosten von ca. 590 000 Euro. Nach einem Bericht der Tageszeitung (taz) vom 22.1.2013 werde „Die Linke“ auf Anordnung des Bundesinnenministers Hans-Peter Friedrich (CSU) seit Mitte November 2012 nicht mehr als Gesamtpartei von Bundesamt für Verfassungsschutz überwacht, es blieben aber „fünf Zirkel im Blickfeld des Verfassungsschutzes“: die „Kommunistische Plattform“, die „sozialistische Linke“, die „AG Cuba Si“, das „Marxistische Forum“ und das „Diskussionsforum Antikapitalistische Linke“, dem auch viele Parteilose angehören. Von den 76 Fraktionsmitgliedern der Linken im Bundestag werden nicht mehr 27, sondern „nur“ noch 25 überwacht. Acht Mitglieder wurden von der Liste gestrichen, sechs neue Namen sind hinzugekommen, so die Informationen der Tageszeitung.²⁴

Im November 2012 wurde bekannt, dass der niedersächsische „Verfassungsschutz“ einen **grünen Kommunalpolitiker und Landtagsmitarbeiter** beob-

23 Das war nur der letzte Auslöser für die oben beschriebene Neuorganisation des Berliner Verfassungsschutzes. Dem voran ging u. a. die Bespitzelung des SPD-Abgeordneten Erich Pätzold, Mitglied der parlamentarischen Kontrollkommission des Geheimdienstes, durch einen V-Mann des Verfassungsschutzes (s. Der Spiegel v. 19.12.1988, „99 Luftballons. Der Berliner Innensenator Kewenig gerät wegen der Sammelwut seines Verfassungsschutzes immer weiter unter Druck“).

24 Tageszeitung v. 22.1.2013, „Im Visier des Verfassungsschutzes. Die Linke nicht länger am Pranger“.

2. Der „Verfassungsschutz“ ist schädlich

achtet – Überwachungsgrund: Hausbesetzung. Er hatte gegen Mietpreiserhöhungen protestiert und an der friedlichen Besetzung eines abrisgefährdeten Hauses, das inzwischen unter Denkmalschutz steht, teilgenommen. Ausgeforscht wurde auch der Grünen-Politiker Jan Wienken. Der „Verfassungsschutz“ begründet die Ausforschung mit seinem Auftrag: der Beobachtung von „extremistischen“ Bestrebungen. Nicht die Grünen oder die Grüne Jugend stünden unter Beobachtung, sondern es gäbe Anhaltspunkte, dass die beiden Parteimitglieder der linksextremen autonomen Szene angehörten²⁵.

2011 erklärten zwei Gerichte die Überwachungsmaßnahmen und das Sammeln und Speichern von Informationen durch den „Verfassungsschutz“ schlicht für unverhältnismäßig und grundrechtswidrig. So entschied das Verwaltungsgericht Köln in seiner Beurteilung der über **38-jährigen Dauerüberwachung des Publizisten und Rechtsanwalts Rolf Gössner** im Februar 2011. Gössner war seit Beginn seiner Studienzeit 1970 vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet worden, seine Akte umfasste schließlich 2000 Seiten. Im Jahr 2005 hatte er zunächst auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten geklagt, danach auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Beobachtung. Im Verfahren wurden dem Gericht lediglich rd. 12 % der über Gössner geführten Akten in lesbarer Form vorgelegt (zumeist handelte es sich um Sammlungen eigener Veröffentlichungen), der große Rest blieb geschwärzt oder vollständig gesperrt, gestützt auf eine Sperrerklärung des Bundesinnenministers. Als Begründung für die Sperre wurden einmal mehr der sog. Quellenschutz und die angebliche Ausforschungsfahr genannt.²⁶ Gössner obsiegte Ende 2011 auch gegen den nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz, der ihn ebenfalls jahrelang beobachtet hatte.

Der Fall Gössner ist kein Einzelfall: Auch der **Freiburger Rechtsanwalt Michel Moos**, der für die „Linken Liste – Solidarische Stadt“ im Freiburger Gemeinderat saß, wurde über 40 Jahre vom baden-württembergischen Landesamt für Verfassungsschutz dauerüberwacht. Jenes stellte die Überwa-

25 Tageszeitung v. 5.11.2012, „Grüne unter Aufsicht“.

26 S. hierzu: Till Müller-Heidelberg, 40 Jahre unendliche Geschichte oder die Unbelehrbarkeit des Verfassungsschutzes, in: Grundrechte-Report 2012, S.156 ff.

chung im Februar 2013 ein, wie dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt während des Gerichtsverfahrens mitgeteilt wurde.²⁷

In dem anderen Fall erklärte das Verwaltungsgericht Berlin im Jahr 2012 die mehrjährige Überwachung von sechs Berliner Linken für rechtswidrig. Sie waren verdächtigt worden, **Mitglieder der „militanten gruppe“** (mg) zu sein, die Brandanschläge in Berlin verübt haben soll.²⁸ Schon im März 2010 hatte der Bundesgerichtshof die jahrelange polizeiliche Überwachung von drei angeblichen Aktivisten der als „linksextremistisch“ eingestuften „militanten gruppe“ für rechtswidrig erklärt. Für die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen wie Telefonüberwachung und Observation durch den Verfassungsschutz habe „zu keinem Zeitpunkt ein ausreichender Tatverdacht“ bestanden.²⁹

V-Leute

” [D]er V-Mann ist ein geheimer, der jeweiligen Behörde nicht angehörender (freier) Mitarbeiter der Nachrichtendienste, der auf längere Zeit gegen Bezahlung mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeitet und in der Regel wegen seiner Zugehörigkeit aus einem Beobachtungsobjekt geheim berichten kann“, so die euphemistische Definition aus der Sicht der Dienste.³⁰

V-Leute³¹ sind notwendiger Weise aktive Unterstützer jener extremistischen Gruppierungen, die der „Verfassungsschutz“ für „extremistisch“ hält und

27 Mitteilung des Prozessbevollmächtigten RA Dr. Kauß, der RA Moos in dessen Klageverfahren auf Erteilung einer vollständigen Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten vertritt.

28 S. Tageszeitung v. 1.3.2012.

29 S. Tagesspiegel v. 19.6.2010, „Kein ausreichender Tatverdacht“.

30 Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, Stuttgart 2007, S. 266.

2. Der „Verfassungsschutz“ ist schädlich

überwachen will. Es handelt sich dabei oft um zwielichtigen Personen, häufig auch mit kriminellem Vorleben. Deren Informationen werden mit Geld erkaufte. Trotz aller Skandale wollen die Verfassungsschutzämter auf diese V-Leute nicht verzichten, weil sie befürchten, sonst von Informationen aus den „rechts- oder linksextremistischen“ Gruppen abgeschnitten zu sein. Der Schaden für unser Gemeinwesen, den der Einsatz von V-Leuten mit sich gebracht hat, lässt die Ämter ungerührt. Erinnert sei nur an das 2003 wegen „fehlender rechtsstaatlicher Mindestanforderungen“ gescheiterte NPD-Verbotsverfahren. Damals nahmen zu viele V-Leute des „Verfassungsschutzes“ Führungspositionen in der Partei ein, weshalb für das Bundesverfassungsgericht nicht mehr zu unterscheiden war, welcher Politik-Anteil in diesen Gruppen auf Initiative der staatlichen bezahlten Zuträger zurückzuführen war.³²

Das ganze Ausmaß der Unterwanderung der NPD seit 1970 dokumentieren und beschreiben erstmals Ute Scheub und Wolfgang Becker in ihrem Aufsatz „Verfassungsschutz in der Neonazi-Szene“.³³ Noch ausführlicher schildert Rolf Gössner die für einen demokratischen Rechtsstaat problematische Situation in seinem Buch „Geheime Informationen. V-Leute des Verfassungsschutzes: Neonazis im Dienst des Staates“.³⁴

Gemessen an der heutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wäre das KPD-Verbot vom 17. August 1956 höchst wahrscheinlich gescheitert. Schon damals hatte der „Verfassungsschutz“ in allen relevanten Führungsebenen der kommunistischen Partei seine Informanten.³⁵ Die jüngste Skandalchronik über V-Leute im Umfeld des NSU findet sich in dem Buch

31 Für gewöhnlich handelt es sich bei V-Leuten um Männer. Frauen gibt es sicherlich auch darunter, aber in den bekannt gewordenen Fällen tauchten sie bisher nicht auf.

32 BVerfG, Beschluss vom 18.3.2003 – 2BvB 1/01 u. a.

33 In: Bürgerrechte und Polizei – CILIP Nr. 17, Heft 1/1984.

34 Erschienen erstmals 2003, neu 2012 als e-book/neobooks bei Droemer-Knauer.

35 S. Bürgerrechte und Polizei – CILIP Nr. 28, Heft 3/1987, S. 16.

von Claus Leggewie und Horst Meier³⁶, die ebenfalls eine Abschaffung des „Verfassungsschutzes“ fordern.

Wir verzichten auf eine Auflistung der Vielzahl bekannt gewordener Fälle vom skandalträchtigen Wirken von V-Leuten. Eine ausführliche Darstellung der Aktivitäten von V-Leuten im Umfeld des NSU erwarten wir von den verschiedenen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. Wir haben jedoch schlimmste Befürchtungen, wenn wir berücksichtigen, was bisher schon möglich war.

Zwei der eklatantesten Fälle aus den 1970er Jahren müssen hier erwähnt werden: das „**Celler Loch**“ und der Skandal um den Mord an dem V-Mann Ulrich Schmücker.

Am 25. Juli 1978 riss kurz nach Mitternacht im niedersächsischen Celle eine Detonation ein Loch in die Außenmauer der Justizvollzugsanstalt. Dort saß damals der verurteilte Terrorist Sigurd Debus ein. Für das Landeskriminalamt fiel der Verdacht sofort auf linke Terroristen im Untergrund, die ihren Genossen befreien wollten. Debus selbst wusste von der Aktion nichts. Der Fall wurde acht Jahre lang nicht aufgeklärt. Dann kam im Zusammenhang mit der Affaire um den Privatdetektiv Werner Mauss ans Licht, dass der Sprengstoffanschlag eine gemeinsame Inszenierung von „Verfassungsschutz“ und GSG 9, der Antiterror-Spezialeinheit des Bundesgrenzschutzes war. Ein V-Mann sollte in die terroristische Szene eingeschleust werden. Der Sprengstoffanschlag sollte den V-Mann für die Terroristen als Gesinnungsgenossen ausweisen. Der damalige Ministerpräsident Ernst Albrecht verteidigte seine „staatlichen Sprengmeister“. Alles geschah, so Albrecht „im Interesse der wehrhaften Demokratie ... Wir mussten die Öffentlichkeit täuschen, um die Terroristen zu täuschen.“ Er würde wieder so handeln. Jürgen Trittin, damals Fraktionsvorsitzender der Grünen im Niedersächsischen Landtag, gab zu bedenken, „dass die Geschichte des Terrorismus möglicherweise neu

36 S. Claus Leggewie, Horst Meier: „Nach dem Verfassungsschutz“, Berlin 2012, S. 76-81.

2. Der „Verfassungsschutz“ ist schädlich

geschrieben werden muss (und) man nicht mehr wisse, welche Anschläge von Terroristen und welche vom Staat zu verantworten seien.“³⁷

Der Fall **Ulrich Schmücker** datiert aus dem Jahr 1974. Der Student Schmücker wurde im Juni 1974 in Berlin erschossen. Schmücker, Mitglied der „Bewegung 2. Juni“, war vom „Verfassungsschutz“ als V-Mann (Tarnname: „Kette“) angeworben worden. In einem Schreiben bekannten sich Mitglieder der Gruppe zu seiner Hinrichtung als eines Verräters. Im längsten Strafverfahren der Bundesrepublik, geführt gegen Mitglieder der „Bewegung 2. Juni“, stellte das Gericht in Berlin 1991 die Strafsache ein mit der Begründung „eines nicht behebbaren Verfahrenshindernisses“. Der „Verfassungsschutz“ hatte das Verfahren vielfach behindert und manipuliert. Unter anderem saß der Verfassungsschutzmitarbeiter, der Schmücker als V-Mann angeworben hatte, später in jener Sonderkommission der Polizei, die das Verbrechen aufklären sollte. Dadurch konnte er mitentscheiden, welche Aussagen und Akten dem Gericht zugestanden wurden, und welche nicht.³⁸

Der auch im Umfeld der „Bewegung 2. Juni“ tätige „Verfassungsschutz“-Spitzel und V-Mann Volker Weingraber alias „Wien“ wurde durch den Fall Schmücker zum bestbezahlten Spitzel des Berliner „Verfassungsschutzes“. In seinen Händen landete noch in der Tatnacht im Juni 1974 die Tatwaffe, mit der Ulrich Schmücker mutmaßlich erschossen worden war. Er händigte sie seinem Agentenführer aus. Um seinen V-Mann nicht zu enttarnen, ließ der die Waffe in einem Tresor verschwinden. Erst 15 Jahre später taucht sie im Prozess plötzlich wieder auf. Die Agententätigkeit von Weingraber flog 1979 auf. Er erhielt vom Berliner Landesamt für Verfassungsschutz eine halbe Million D-Mark, um untertauchen zu können. Nachdem seine Tarnung 1986 erneut aufflog (er hatte sich ein Weingut in der Toskana gekauft), erhielt er nochmals 450 000 D-Mark für einen erneuten Identitätswechsel. Er blieb aber auf seinem Weingut und lebt dort zufrieden bis heute. Das Land Berlin

37 Der Spiegel Nr. 18/1986, „Rote Ohren“.

38 S. dazu ausführlich Rainer Elfferding: Schmücker-Prozess. Der Verfassungsschutz als Herr des Strafverfahrens, in: Bürgerrechte und Polizei – CILIP Nr. 28, Heft 3/1987, S. 31-65.

scheiterte mit seiner Rückforderung des Geldes vor einem Florentiner Gericht.

Diese beiden Fälle sind ein schrecklicher Beleg dafür, dass Mitarbeiter des „Verfassungsschutzes“ bereit sind, Gesetze zu brechen, Straftaten zu vertuschen und letztlich auch die Justiz zu behindern, wenn es nur den geheimdienstlichen Zielen dient.

Einsicht: Fehlanzeige

Um uns ein umfassendes Bild über die Verfehlungen und Skandale des Inlandsgeheimdienstes zu machen, haben wir u. a. in den Archiven der „Tageszeitung“, des „Tagesspiegels“ und des „Spiegel“ sowie der Zeitschrift „Bürgerrechte und Polizei – CILIP“ recherchiert. Das Gesamtbild ist erschreckend, nicht nur wegen der Anzahl der Fälle, sondern auch wegen der immer wiederkehrenden Muster. Man kann nicht mehr von Einzelfällen sprechen, die durch bessere Kontrolle oder Änderungen der Organisationsstrukturen zu verhindern wären. Es ist das System des geheimen administrativen Verfassungsschutzes selbst, das ursächlich für die Vielzahl der Skandale ist. Dieses System nützt dem demokratischen Rechtsstaat keinesfalls, sondern schadet ihm nur.

Nach dem Sichten des umfangreichen Pressematerials zu den Aktivitäten von V-Leuten des „Verfassungsschutzes“ seit den 1960er Jahren müssen wir feststellen, dass das Agieren der V-Leute im Umfeld des NSU seit 2001 sich in nichts unterscheidet vom Agieren der V-Leute in den Jahrzehnten davor. Es gab Waffenhandel, Beschaffung von Sprengstoff, Teilnahme an kriminellen Handlungen, von Raub, über Körperverletzung, Brandstiftung bis hin zu Totschlag. Alle V-Leute haben für die Beschaffung bzw. den Verkauf von Informationen Geld, ja sehr viel Geld bekommen; für Informationen, die auf ihre Stichhaltigkeit nicht hinreichend überprüft werden konnten, und gelegentlich auch frei erfunden waren.

Unser Entsetzen nach dem Bekanntwerden der NSU-Mordserie sollte sich nicht nur darauf beziehen, wie kaltblütig diese Morde ausgeführt wurden,

2. Der „Verfassungsschutz“ ist schädlich

sondern auch auf das langjährige, schon früher erkennbare Versagen des Verfassungsschutzes als „Frühwarnrichtung“. Seit der Wiedervereinigung 1989 gab es (jenseits der NSU-Mordopfer) **150 Todesopfer rechter Gewalt**.³⁹ Auf eine Anfrage der Fraktion „Die Linke“ im Bundestag über die Zahl der Todesopfer rechter Gewalt nannte die Bundesregierung 2009 jedoch nur 48 Fälle; mehr waren von den Landeskriminalämtern in der entsprechenden Statistik nicht erfasst. Selbst als die Bundestagsvizepräsidentin Petra Pau mit ihrer Fraktion in einer großen Anfrage im Jahr 2011, noch vor Bekanntwerden der NSU-Morde, die 90 fehlenden Fälle detailliert aufführte und die Täterschaft von Rechtsradikalen und Neonazis belegte, blieb die Bundesregierung bei ihrer Antwort aus dem Jahre 2009, dass sich an der Zahl von 48 nichts ändere.⁴⁰

Diese Antwort ist ein gravierender Beleg dafür, dass Warnungen vor rechts-extremistischem Terror von den verantwortlichen Politikern nicht ernst genommen wurden. Die Ämter für „Verfassungsschutz“ hätten es angesichts ihrer vielen V-Leute in den rechten Gruppen wissen müssen, konnten bzw. wollten es jedoch nicht. Sie sahen die Neonazis „logistisch“ nicht in der Lage, terroristische Akte zu begehen und haben übereinstimmend mit den anderen Sicherheitsbehörden die Mär von der geringeren Gefährlichkeit von Neonazis gegenüber den linksradikalen Kräften behauptet. Wir müssen konstatieren: Die Regierungen, die Ämter für „Verfassungsschutz“, aber auch die Polizei haben das Problem der mörderischen rechten Gewalt nicht ernst genommen. Der „Verfassungsschutz“, der sich selbst als Frühwarnsystem vor „extremistischer“ Gewalt versteht, der über umfassende Datensammlungen verfügt, hat auf ganzer Linie versagt. Durch sein Nichtwissen, das auf vorurteilsbehaftete und fehlende Analysefähigkeit zurückzuführen ist, hat der „Verfassungsschutz“ seine ohnehin schon ramponierte Legitimation restlos verloren und damit den Beweis seiner Überflüssigkeit erbracht.

39 Diese Zahlen wurden übereinstimmend vom Tagesspiegel, der Zeit, der Frankfurter Rundschau und zwei weiteren Zeitungen recherchiert.

40 S. BT-Drs. 17/7161 v. 27.9.2011; vgl. Tagesspiegel v. 9.11.2011, „Versandete Spuren. An wie vielen Morden trägt der rechte Terror schuld?“.

3. Der „Verfassungsschutz“ ist entbehrlich

Auch im neuesten Verfassungsschutzbericht des Bundes, der im Sommer 2012 veröffentlicht wurde, schreibt Bundesinnenminister Dr. Friedrich dem „Verfassungsschutz“ eine Frühwarnfunktion zu und erklärt seine Tätigkeit für unverzichtbar. Die Präsidentin der baden-württembergischen Verfassungsschutzbehörde, Beate Bube, benennt in der im März 2013 erschienenen „Festschrift zum 60. Jubiläum des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg“ die Nachfrage aus der Gesellschaft als den eigentlichen Grund für die Existenz der Verfassungsschutzbehörden. Sie schreibt: *„Man will wissen, wie viele Extremisten der jeweiligen Szene angehören, wie ihre ideologische Ausrichtung ist, wie ihre Aktivitäten und Propagandastrukturen aussehen und welche Gefahren künftig von ihnen ausgehen. Diese Antworten kann nur der Verfassungsschutz geben. Nur mit einem solchen Gesamtbild können wirksame Gegenmaßnahmen entwickelt werden.“* (S. 15f) Bube begründet die Notwendigkeit von Verfassungsschutzbehörden mit nachgewiesenermaßen nicht erfüllten, ja von diesen Behörden gar nicht erfüllbaren Aufgaben. Eine Begründung, die diesen Namen verdient, bleiben beide schuldig – denn es gibt keine.

Seine Aufgabe als angebliche Frühwarnfunktion hat der „Verfassungsschutz“ zu keinem Zeitpunkt wahrgenommen – er kann es auch nicht. Dass eine Demokratie ein solches „Frühwarnsystem“ nicht benötigt und dass ein solches logisch auch gar nicht möglich ist, haben wir im zweiten Kapitel dieses Memorandums über den Widerspruch zwischen Demokratie und „Frühwarnsystem“ erläutert.

Mythos: Unverzichtbarkeit

„Unverzichtbar“, wie der Bundesinnenminister die Verfassungsschutzbehörden qualifiziert, wären sie nur dann, wenn ihre „Erkenntnisse“ erforderlich wären für staatliche Reaktionen, wenn bei einem Wegfall der Verfassungs-

schutzbehörden und ihrer Aufgaben staatliche Sicherheitslücken entstünden. Untersucht man jedoch die gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden, so zeigt sich bei kritischer Durchsicht, dass befürchtete Sicherheitslücken bei ihrem Wegfall nicht entstehen. Recht verstandener Verfassungsschutz wird durch Gesetzesanwendung ausgeübt, im Falle der Sicherheitsbehörden insbes. der Polizeigesetze und der Strafprozessordnung unter Beachtung der Verfassung, ihrer Grundrechte und des Strafgesetzbuches. Doppelzuständigkeiten, wie sie der „Verfassungsschutz“ für sich reklamiert, sind nicht nur überflüssig, sondern auch ein Kennzeichen autoritärer und diktatorischer Staatssysteme. Sie widersprechen den Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaats. Doppelzuständigkeiten führen – wie bei den NSU-Vorgängen zu besichtigten – zu gegenseitiger Behinderung statt Aufklärung.

Soweit der „Verfassungsschutz“ nach den heutigen Gesetzen Aufgaben wahrnimmt, für die nicht schon andere Sicherheitsbehörden zuständig sind (namentlich die selbstreferentielle „Frühwarnfunktion“), sind diese für die Existenz unseres Gemeinwesens und seine demokratische Verfasstheit überflüssig. Das zeigt eine Analyse der gesetzlichen Aufgaben des „Verfassungsschutzes“ im Detail.

Aufgabenanalyse im Detail

Vorab: Der Schutz der Verfassung wird im Grundgesetz erwähnt (Artikel 87 Grundgesetz). Keineswegs verlangt das Grundgesetz jedoch, Behörden (und schon gar nicht geheim arbeitende) mit dem Schutz der Verfassung zu beauftragen. Nach Art. 87 GG *„können Zentralstellen ... zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes ... eingerichtet werden“*. Nach Art. 73 Abs. 1 Ziff. 10 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für Fragen der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder im Bereich des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dies bedeutet nicht, dass es Verfassungsschutzbehörden geben müsste, es *kann* sie geben. Ob Verfassungsschutzbehörden eingerichtet werden, ist eine politisch zu entscheidende Frage. Die Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

3. Der „Verfassungsschutz“ ist entbehrlich

1. Die Hauptaufgabe des „Verfassungsschutzes“

Hauptaufgabe – und in der Ära des Kalten Krieges bis zur Novelle des Verfassungsschutzgesetzes vom 7. August 1972 einzige Aufgabe – des „Verfassungsschutzes“ ist

„ die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben.“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BVerfSchG)

Was unter solchen Bestrebungen zu verstehen sei, findet sich wenige Zeilen weiter im Gesetz:

„ Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (sind) solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Abs. 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1c BVerfSchG)

Gemäß Abs. 2 zählen zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ im Sinne dieses Gesetzes

- „a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.“

Die zitierten Aufgabenbeschreibungen und Definitionen suggerieren, das alles sei verfassungsrechtlich begründet. Sie erfordern jedoch eine Einordnung in den Kontext der politischen Gravitätsfelder unserer Republik und sind ohne eine solche Einordnung nicht zureichend zu begreifen. Diese Definitionen sind – namentlich die „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ (fdGO) – wörtlich übernommen aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der KPD (1956), und dem vorangegangenen Verbot der rechtsextremen SRP (1952). Den in diesen beiden Entscheidungen entwickelten Kanon zur fdGO erneuerte das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Berufsverbote-Entscheidung vom 22. Mai 1975.⁴¹ Dabei deutete das Gericht die Kriterien der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ derart um, dass sie nun ein individualrechtliches Pflichtenkorsett darstellten, dem sich jede/r einzelne Bürgerin oder Bürger zu unterwerfen habe. Die Berufsverbote-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geriet so zur Sternstunde des administrativen „Verfassungsschutzes“: Aus einem Kriterienkatalog zur Bekämpfung von zumindest als gesellschaftlich bedeutend angesehenen und organisatorisch-parteilich gebündelten „Bestrebungen“ (insbes. der KPD) wurde eine verfassungsschützerische Kampfansage an jeden Bürger und jede Bürgerin jenseits von Parteizugehörigkeiten und konkretem Tun. Mit dem Verlust des einfachen – orthodox

41 BVerfGE 39, 334ff mit ablehnenden Sondervoten Rupp und Seuffert.

3. Der „Verfassungsschutz“ ist entbehrlich

kommunistisch verorteten – Feindbildes wurde die gesamte Gesellschaft zum Beobachtungsfeld, und jeder Bürger und jede Bürgerin zum möglichen Verletzer der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ insgesamt oder auch nur deren einzelner Gebote.⁴²

Gemessen an der heutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes mit ihrer Vorsicht gegenüber Begriffen wie „verfassungsfeindlich“ und „extremistisch“⁴³ ist die Übernahme des Pflichtenkanons der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ für die verfassungsschützerische Beobachtung individuellen Denkens und Handelns ein verfassungsrechtlicher Aberwitz; sie stellt den Grundrechtekatalog der Verfassung auf den Kopf. Denn wozu muss eine staatliche Behörde derartige angeblich verfassungsfeindliche Bestrebungen beobachten und überwachen und Nachrichten über sie sammeln? Die geistige Auseinandersetzung auch über radikale Thesen gehört zum Grundbestand unserer Verfassung und schadet Niemandem, zu allerletzt der Verfassung.⁴⁴ Es ist schlicht überflüssig, Gruppierungen, die Derartiges in Hinterzimmern diskutieren, mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu beobachten und zu belauschen, die Sammlungen auszuwerten und im Verfassungsschutzbericht mit der Wirkung von Verrufserklärungen⁴⁵ zu veröffentlichen.

Geht eine Gruppierung mit möglicherweise gegen die Verfassung gerichteten Vorstellungen in die Öffentlichkeit, um Anhänger zu gewinnen, um Meinungsmacht zu erringen, um politische Mandate oder Mehrheiten zu erkämpfen – so braucht man ebenfalls keinen im Geheimen mit nachrichtendienstlichen Mitteln operierenden „Verfassungsschutz“. Jeder sieht und hört ja die vertretenen Auffassungen – Bürger, Medien und Politiker. Eine Beobachtung

42 Vgl. hierzu „Der deutsche Sonderweg: Berufsverbote“ in Kapitel 2 (S. 23f.).

43 Vgl. das Bundesverfassungsgericht zum „Extremismus“-Begriff in Kapitel 1 (S. 15f.).

44 S. Kapitel 1 (S. 13f.).

45 Ganz exemplarisch der Entwurf des sog. Jahressteuergesetz 2013, wonach Vereinigungen oder Gruppierungen, die in auch nur einem der jährlich erscheinenden 17 Verfassungsschutzberichte als „extremistisch“ aufgenommen worden sind, von vorneherein jede öffentliche Förderungsfähigkeit und Gemeinnützigkeit mit allen daran geknüpften Vorteilen verlieren (vgl. Offener Brief von Bürgerrechtsorganisationen an den Bundestag, in: HU-Mitteilungen Nr. 217, Heft 2/2012).

durch einen nachrichtendienstlichen Spitzeldienst ist nicht erforderlich, zumal der Verfassungsschutz nach eigenen Angaben ca. 90 % seiner sog. Erkenntnisse aus offenen Quellen gewinnt. Im übrigen dürfte und könnte ein „Verfassungsschutz“ solchen Meinungskampf auch nicht verhindern. Das ist nicht seine Aufgabe und hierzu hat er keine Befugnis. Öffentlicher Meinungskampf und Willensbildungsprozess brauchen weder vom „Verfassungsschutz“ beobachtet zu werden noch dürfen sie es. Sollte diese Gruppierung im öffentlichen Meinungskampf zur Mehrheit werden, so ist dies zum einen nach den Grundsätzen der Demokratie hinzunehmen, zum zweiten von keiner Behörde zu verhindern, sondern nur von den demokratisch bewussten und engagierten Bürgern, die eine solche Mehrheit nicht zustande kommen lassen.

*Exkurs: Der Fehlglaube, die Verfassungsschutzbehörden
könnten politische Entwicklungen verhindern*

Es wäre abenteuerlich zu glauben, eine Verfassungsschutzbehörde könnte politische Entwicklungen verhindern – oder eine Regierung könnte dies, „aufgeweckt“ von den Verfassungsschutzbehörden als angeblichem „Frühwarnsystem“. Schließlich hat selbst die Staatssicherheit der DDR mit ihren 100000 hauptamtlichen Mitarbeitern es nicht vermocht, den Bestand der DDR und ihre Verfassung gegen die oppositionellen Kräfte zu schützen.

Wird schließlich eine „radikale“ oder „extremistische“ Gruppierung zur verfassungsfeindlichen Bestrebung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (indem sie Gewalt anwendet und aktiv kämpferisch tätig wird), so begibt sie sich in den Bereich des Strafrechts. Dann sind die Strafverfolgungsbehörden, also Staatsanwaltschaft und Polizei, dafür zuständig, ihrem Tun Einhalt zu gebieten.

Die häufig geäußerte Befürchtung, polizeiliche und strafrechtliche Sanktionen kämen erst hinterher, nach dem Eintritt schädigender Handlungen zum Wirken, stimmt so nicht. Das Strafrecht hat sich in den letzten Jahrzehnten – wie wir meinen – bedenklich weit in das Vorfeld vor der eigentlichen Begehung von Straftaten ausgebreitet. Heute ist bereits der Aufruf zu Straftaten (§ 111 StGB) als solcher schon strafbar, ebenso wie lediglich die Mitglied-

3. Der „Verfassungsschutz“ ist entbehrlich

schaft in einer kriminellen (§ 129 StGB) oder terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB), ohne dass dem Mitglied eine konkrete Straftat nachgewiesen werden müsste. Auch etwa die Volksverhetzung (§ 130 StGB), die Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB) oder die Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) sind strafbar, die Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen sowieso. Daneben gibt das Polizeirecht der Polizei auch außerhalb des Strafrechts die Befugnis zur Abwehr nicht nur bereits eingetretener, sondern schon bevorstehender, drohender Gefahren. Durch den Fortfall des „Verfassungsschutzes“ entsteht keine Sicherheitslücke.

In Bezug auf die Hauptaufgabe der Verfassungsschutzbehörden (Schutz vor Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung) besteht also keine Notwendigkeit, einen Geheimdienst einzuschalten: Weder im Bereich der nicht-öffentlichen Meinungsbildung (wo überhaupt nur nachrichtendienstliche Mittel wie etwa Spitzel, Wanzen und dergleichen eingesetzt werden können), noch im öffentlichen Meinungskampf, noch bei Gewalttätigkeit und Straftaten, deren Verhinderung oder Ahndung ohnehin nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des „Verfassungsschutzes“ gehören.

*Der Extremismus-Begriff als
verfassungsschützerischer Sesam-öffne-Dich!*

Ursprünglich ging es beim angeblichen Schutz der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ um den Schutz gegen die „Radikalen“.⁴⁶ Als sich immer mehr durchsetzte, dass zum demokratischen Diskurs es geradezu zwingend gehört, dass auch radikale Thesen vertreten werden (von lateinisch: *radix*, die Wurzel; also ein Problem an der Wurzel analysieren und erkennen), ging man über zum Begriff der „Extremisten“ und versuchte, mit diesem Begriff diejenigen, die außerhalb des Mainstream argumentieren oder politisch tätig werden, zu diffamieren und auszugrenzen, was leider weitgehend auch gelungen ist.

46 Vgl. hierzu „Der deutsche Sonderweg: Berufsverbote“ in Kapitel 2 (S. 23f.).

Jedoch: Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2010⁴⁷ feststelle, ist „Extremismus“ kein rechtlicher, sondern lediglich ein politischer Kampfbegriff, der jeweils von der Mehrheit geprägt und interpretiert und gegen die Minderheit verwendet wird. An einen „Extremismus“-Befund dürfen deshalb keine staatlichen Aufgaben oder Befugnisse anknüpfen.⁴⁸ Daran ändert nichts, dass die Vertreter der Verfassungsschutzbehörden den Begriff des xyz-„Extremismus“ zum meistbenutzten und zentralen Begriff für die Beschreibung ihrer eigenen Tätigkeit und ihrer Beobachtungsfelder gemacht haben. Das weist vielmehr auf deren Distanz zu einer (grund-) rechtlichen Einbindung ihrer Tätigkeiten hin.

Es ist schon bisher die Aufgabe von Wissenschaft, Öffentlichkeit und Medien, gesellschaftliche und politische Entwicklungen zu beobachten, zu analysieren und zu werten. Dies geschieht sowohl durch NGO's und Bürgerrechtsvereinigungen, als auch durch Forschungseinrichtungen an Universitäten und Hochschulen, insbesondere in den Fachbereichen Politologie, Soziologie oder Gesellschaftswissenschaften. Eine staatliche „Verfassungsschutzbehörde“ kann dazu nichts Zusätzliches beitragen. Die Ausführungen des neuen Verfassungsschutzberichtes 2011 (Bund) zum „Rechtsextremismus“, über dessen Ideologie, Entwicklungstendenzen und Organisationen umfassen immerhin fast 100 Seiten. Sie bringen jedoch nicht mehr (sondern eher weniger), als wissenschaftliche Untersuchungen wie die seit 2002 von der Friedrich-Ebert-Stiftung in Auftrag gegebenen „Mitte-Studien“ unter Leitung von Prof. Brähler und Privatdozent Dr. Decker, die seit 2006 im 2-Jahres-Rhythmus erscheinen. Die neueste Studie zeigt, „dass rechtsextremes Denken in allen Teilen der Gesellschaft in erheblichem Maße verbreitet ist“⁴⁹. Dazu braucht man keine Verfassungsschutzbehörde. Vor allem legt diese Studie die rechtsextremen Denk- und Empfindungsmuster in der Mitte unserer Gesell-

47 1 BvR 1106/08.

48 S. hierzu ausführlich Kapitel 1 (S. 13f.).

49 Oliver Decker, Johannes Kiess, Elmar Brähler: Die Mitte im Umbruch. Rechts-extreme Einstellungen in Deutschland 2012. Hrsg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung von Ralf Melzer, Bonn/Berlin 2012.

3. Der „Verfassungsschutz“ ist entbehrlich

schaft bloß, die von den Verfassungsschutzbehörden nur an den Randbereichen bemerkt wurden.⁵⁰

2. Spionage und Wirtschaftsspionage: Nichts für den „Verfassungsschutz“

Nach dem Gesetz (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVerfSchG) obliegt den Verfassungsschutzbehörden darüber hinaus die Beobachtung *„sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht“*.

Gerade in diesem Bereich ist die Überflüssigkeit des „Verfassungsschutzes“ und seiner Tätigkeit ganz besonders offensichtlich. Spionage ist eine Straftat, ihre Verfolgung obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Was soll da die Doppelzuständigkeit einer weiteren Behörde?

In Zeiten der wohl stärksten Spionagetätigkeit „fremder Mächte“, in der Zeit des Kalten Krieges, gab es diese Aufgabe des „Verfassungsschutzes“ nicht. Die Spionageabwehr und -verfolgung oblag damals allein der Polizei. Es ist nicht ersichtlich, dass in jener Zeit unser Gemeinwesen ohne den „Schutz“ der Verfassungsschutzbehörden gefährdeter gewesen wäre als heute.

Darüber hinaus darf bezweifelt werden, inwieweit überhaupt eine staatliche Spionageabwehrbehörde erforderlich ist. Im Bereich militärischer Geheimnisse muss zumindest ein Nachdenken darüber erlaubt sein, ob ausländische Spionage unser Gemeinwesen wirklich gefährdet. Das bundesdeutsche Verteidigungskonzept basiert auf der Abschreckung. Ist Abschreckung nicht viel wirksamer, wenn die – immer als Angreifer vorgestellte – „fremde Macht“ weiß, was im Kriegsfall auf sie zukommt? Ohnehin gewinnt man den Eindruck, dass Spionage- und Spionageabwehrorganisationen aller Staaten und Bündnisse sich im wesentlichen nur jeweils mit der gegnerischen Organisation und deren Abwehr beschäftigen, d.h. dass die gesamte Spionage und Spionageabwehr nur um ihrer selbst willen vorhanden ist, ihr Wegfall daher

50 Vgl. dazu die bisher 10 Bände der Langzeituntersuchung „Deutsche Zustände“ von W. Heitmeyer und R. Stöss (erschienen bei Suhrkamp, 2002-2011).

kaum einen Schaden zur Folge hätte. Nennenswerte Aufklärungserfolge konnte die Spionageabwehr bisher nicht vorweisen. Sie gelangen erst nach 1990, als die bundesdeutschen Behörden Erkenntnisse aus Unterlagen des DDR-Staatssicherheitsdienstes gewannen und Stasi-Mitarbeiter sich den westdeutschen Behörden offenbarten.

Soweit die Wirtschaftsspionage betroffen ist, gibt es etwa den Straftatbestand des § 17 UWG und damit ebenfalls die Kompetenz der Strafverfolgungsorgane. Auch Bestechung, die im Bereich der Wirtschaftsspionage häufig vorkommt, ist nach § 299 StGB strafbar. Außerdem muss sich jedes Unternehmen selbst gegen das Ausspähen seiner Geheimnisse schützen, denn das droht ja nicht nur aus dem Ausland. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb das Ausspionieren von Siemens durch Nixdorf die staatliche Spionageabwehr nichts angehen soll, wohl aber das Ausspionieren von Siemens durch russische oder chinesische Staatskonzerne. Der Schutz geschäftlicher und betrieblicher Geheimnisse ist Aufgabe der Unternehmen selbst, nicht aber einer staatlichen Spionageabwehr.

Schließlich ist der Umfang der Spionageabwehr so gering, dass selbst ihr totaler Wegfall keine nennenswerten Einbußen an Sicherheit mit sich bringen würde. Laut Verfassungsschutzbericht 2011 (Bund, Seite 414), leitete der Generalbundesanwalt in diesem Jahr ganze 14 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit bzw. wegen Landesverrats ein, 9 Angeklagte wurden verurteilt. Selbst wenn man einmal offen lässt, inwieweit an diesen Verfahren überhaupt Erkenntnisse des „Verfassungsschutzes“ beteiligt waren, zeigt sich doch, dass es sich um eine geringe Sicherheitsgefährdung handelt, die es keineswegs rechtfertigt, dass neben den Landes- und Bundespolizeien und Staatsanwaltschaften gleichzeitig noch 17 Verfassungsschutzbehörden damit befasst sind. Die Spionageabwehr ist – wie bis 1972 bereits praktiziert – bei den Strafverfolgungsbehörden gut aufgehoben.

3. Der „Verfassungsschutz“ ist entbehrlich

3. Völkerverständigung: Kein Mittel zur Verbesserung eines ramponierten Ansehens

Weiterhin soll der „Verfassungsschutz“ Informationen sammeln und auswerten über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden bzw. solche, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Verbot und Strafbarkeit des Angriffskrieges nach Art. 26 GG) gerichtet sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 und 4 BVerfSchG).

Auch hier gilt: Sowohl die Anwendung von Gewalt wie auch die Vorbereitung eines Angriffskrieges sind strafbar; selbst die Mitgliedschaft in einer ausländischen (nicht nur deutschen) kriminellen oder terroristischen Vereinigung ist nach § 129b StGB in Deutschland strafbar. Folglich ist die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden gegeben. Soweit andere, von den Strafgesetzen nicht verbotene Bestrebungen die „auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden“ sollten (welch schwammige Begrifflichkeit!), können sie ohnehin nicht unterbunden oder verboten werden, weder vom „Verfassungsschutz“ noch von der Regierung.

4. Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen

Nach § 3 Abs. 2 BVerfSchG wirken die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mit bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Dokumente zugänglich sind, sowie bei solchen Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen, und schließlich bei technischen Sicherheitsmaßnahmen.

Auch diese Aufgaben wurden bis zum Jahr 1972 nicht von den Verfassungsschutzbehörden wahrgenommen, sondern von den Einrichtungen, die solche Überprüfungen für nötig befanden – nämlich beim jeweiligen Arbeitgeber, sei es im öffentlichen Dienst, sei es in der Privatwirtschaft. Und genau dort gehören sie auch hin. Selbst heute ist das so, wie der Verfassungsschutzbericht 2011 (Bund) selbst ausführt: „Die Verantwortung für die Sicherheits-

maßnahmen liegt bei den zuständigen Stellen. Im öffentlichen Bereich des Bundes ist die zuständige Stelle in der Regel die Beschäftigungsbehörde. Nicht nur in öffentlichen Institutionen, sondern z. B. auch in Wirtschaftsunternehmen wird mit staatlichen Verschlusssachen umgegangen, deren Schutz gewährleistet werden muss. Hier nimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Verantwortung wahr“ (S. 416) bzw. das entsprechende Wirtschaftsunternehmen. Jeder Arbeitgeber, ob öffentlich oder privat, kann und muss sich selbst soweit erforderlich vor Geheimnisverrat schützen, kann über eigene Sicherheits- bzw. Geheimschutzbeauftragte die betreffende Person befragen und den Sachverhalt ermitteln.

Natürlich können hierdurch Risiken nicht ausgeschlossen und Pannen nicht vermieden werden – das ist beim Einsatz der Verfassungsschutzbehörden aber auch nicht anders. Ein freiheitlicher demokratischer Rechtsstaat lebt besser – und letztendlich auch sicherer – mit der Inkaufnahme der Risiken seines freiheitlichen Systems, als ein auf absolute Sicherheit bedachtes Staatswesen. Sicherheit um jeden Preis bringt die höchste Unsicherheit, wie bereits Benjamin Franklin, einer der Väter der amerikanischen Verfassung, festgestellt hat: „Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird beides verlieren.“

Im Übrigen gehört etwa eine Beratung im Bereich von technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Aufgabenbereich der Polizei und wird auch heute bereits durch die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt sichergestellt. Weiter ist in diesem Bereich tätig z. B. auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

*5. Organisierte Kriminalität, Mitwirkung bei Einbürgerungen
und andere Versuche der Legitimierung von
Verfassungsschutzbehörden*

Nach § 1 Abs. 2 BVerfSchG sind Bund und Länder verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Daher haben auch die 16 Bundesländer Verfassungsschutzbehörden eingerichtet, teilweise als Bestandteil der Innenministerien, teilweise als selbständige Landesämter, deren Aufgaben und Befugnisse in Landesverfassungsschutzgesetzen gere-

3. Der „Verfassungsschutz“ ist entbehrlich

gelt sind. Diese übernehmen ganz überwiegend, größtenteils wörtlich, die Aufgaben nach dem Vorbild des BVerfSchG. Einige Länder allerdings weisen ihrem „Verfassungsschutz“ zusätzliche Aufgaben zu, nämlich den Schutz vor organisierter Kriminalität, die Mitwirkung bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, die Überprüfung von Einbürgerungsbewerbern und von Ausländern sowie die Sammlung von Informationen über „fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der DDR“. Auch in dieser Hinsicht ist die Erforderlichkeit einer Verfassungsschutzbehörde für diese Aufgaben zu überprüfen.

- ♦ In Bayern (Artikel 1 und 3), Hessen (§ 2), Saarland (§§ 1, 3 und 5) sowie Thüringen (§ 2) ist Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden auch der Schutz vor Organisierter Kriminalität; auch in Sachsen war dies in §§ 1 und 2 ursprünglich der Fall, bis diese Regelung vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 21. Juli 2005⁵¹ für verfassungswidrig erklärt wurde.

Diese Landesregelungen sind verfassungswidrig. Zur Definition der Organisierten Kriminalität verweisen sie auf die „Gemeinsamen Richtlinien der Justiz- und Innenminister der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“. Deren Bekämpfung „gehört zu den Kernaufgaben der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden“, wie der Sächsische Verfassungsgerichtshof in Ziffer 109 seines Urteils entschieden hat. Die Gesetzgebungsbefugnis für das Straf- und Strafprozessrecht liegt nach Artikel 74 Abs. 1 Ziff. 1 Grundgesetz beim Bund. Den Ländern fehlt hinsichtlich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität die Zuständigkeit, sie wäre auch überflüssig.

- ♦ In Baden-Württemberg (§ 3), Bayern (Artikel 3), Sachsen (§ 2) und Thüringen (§ 2) wirkt das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Überprüfung von Bewerbern für den Öffentlichen Dienst, von Einbürgerungsbewerbern sowie bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Ausländern im Rahmen der Bestimmungen des Ausländerrechts mit.

51 Az. Vf. 67-II-04.

Die Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den Öffentlichen Dienst wurde eingeführt durch den sog. Extremistenbeschluss der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers vom Januar 1972. Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese „Berufsverbote“ für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt hatte und nachdem zunehmend auch die Politik einsah, dass die millionenhafte Überprüfung von Bewerbern für den Öffentlichen Dienst und Berufsverbote für Lehrer, Lokführer und Postbeamte wohl kaum zur Sicherung der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ beigetragen hatten, wurden diese Überprüfungen bis auf die o. g. vier Länder eingestellt.

Diese Aufgabe war als Regelüberprüfung von Bewerbern für die Einstellung in den Staatsdienst erst 1972 hinzugekommen.⁵² Heute wird niemand behaupten können, dass die Bundesländer, die eine derartige Aufgabe des „Verfassungsschutzes“ weiterhin vorsehen, ein staatstreueres Beamtentum hätten als die anderen Länder oder der Bund. Und schließlich wären die Folgen für unsere Verfassung und den demokratischen Rechtsstaat sicher weniger schwerwiegend als der Schaden, der durch die Mitwirkung des „Verfassungsschutzes“ bei der Einstellung in den Öffentlichen Dienst entstanden ist. Die damit verbundene – oder auch nur vermutete – „Schnüffelei“ hat zahllose Bürger und Bürgerinnen dazu bewegt, nicht durch abweichendes Verhalten aufzufallen, aus Angst, „dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und (ihnen) dadurch Risiken entstehen“. Diese möglichen Folgen staatlicher Erfassung – Angst und Duckmäusertum, das Gefühl des Überwachtwerdens – hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil⁵³ und in späteren Entscheidungen⁵⁴ wiederholt als verfassungswidrigen Verstoß gegen die Schutzgüter des Grundgesetzes besonders gebrandmarkt. Dies gilt erst recht, wenn – wie das bei den Verfassungsschutzbehörden der Fall ist – diese sich bis heute an tra-

52 Vgl. hierzu den Abschnitt „Der deutsche Sonderweg: Berufsverbote“ im 2. Kapitel (S. 23f.).

53 BVerfGE 65,1.

54 Bspw. Urteil vom 11.3.2008 zur pauschalen Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs durch die automatische Erfassung von PKW-Kennzeichen (BVerfGE 120,378 Rn. 77ff, 173).

3. Der „Verfassungsschutz“ ist entbehrlich

dierten und überwundenen, in jedem Falle marginalen Feindbildern aus der Zeit des Kalten Krieges orientieren. Wir brauchen genauso wenig „Schutz“ vor ehemaligen SED-Mitgliedern als Beamte im Post- und Bahndienst, in Schulen, in der Straßenbauverwaltung, wie wir bisher nicht vor DKP-Mitgliedern in solchen Funktionen „geschützt“ zu werden brauchen.

Gleiches gilt für die Mitwirkung des „Verfassungsschutzes“ bei der Überprüfung von Einbürgerungsbewerbern oder von Ausländern nach dem Ausländerrecht. Wie überflüssig dies ist zeigt sich schon daran, dass 13 von 16 Bundesländern solche Überprüfungen für nicht erforderlich halten, ohne dass deshalb die Sicherheit in diesen Ländern geringer wäre als in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen. Auch dürften sich bei der Überprüfung von Einbürgerungsbewerbern oder Ausländern nach Maßgabe des Ausländerrechts die vorliegenden „Erkenntnisse“ auf deren früheres Leben im Ausland beziehen. Solche „Erkenntnisse“ dürfte der „Verfassungsschutz“ als reiner Inlandsgeheimdienst ohnehin nicht beschaffen. Schließlich ist absolut fragwürdig, warum alle zugewanderten oder hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund pauschal und präventiv auf angebliche Verfassungstreue oder Sicherheitsrisiken überprüft werden, die 80 Millionen hier geborenen Deutschen jedoch nicht.

6. Ein neues Feld: „Ausländerextremismus“

Bleibt noch das Problem des „Ausländerextremismus“, ein von den Verfassungsschutzbehörden selbst geprägter Begriff. Es ist sicher richtig, dass politische Konflikte in den Herkunftsländern sich auch auf die hier lebenden Menschen aus diesen Ländern und unsere Gesellschaft auswirken. Die Mitarbeiter Sercan Bayrak und Ilker Vidinlioglu beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg fordern deshalb die Mitverfolgung politischer Ereignisse in den Herkunftsländern (also weltweit). Sie gestehen zu, dass *„ungünstige Lebensverhältnisse von Migranten ein nicht zu unterschätzender Faktor in Radikalisierungsprozessen“* bedeuten und fordern ein darauf abgestimmtes *„Konfliktmanagement durch 'Friedenstechniken' mit dem Ziel der Gewaltprävention und Eindämmung importierter Konflikte ... durch kommunale und regionale Akteure“*. Den „Verfassungsschutzbehörden“ weisen sie

die Rolle eines „Impulsgebers in entsprechenden Netzwerken von staatlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen (zu), indem sie auf latent vorhandene Spannungen und eventuell auftretende Konflikte hinweisen“⁵⁵. Die Autoren und Mitarbeiter des Landesamtes betonen zu Recht, wie wichtig integrative Anstrengungen sind.⁵⁶ Den Nachweis, dass dabei ausgerechnet der „Verfassungsschutz“ wichtiger Impulsgeber sein kann und soll, bleiben sie jedoch schuldig. Es gilt auch hier: kein Sonderrecht für Migranten, also auch keine präventive Beobachtung von Migranten. Auch sie sollen nur in den sicherheitsbehördlichen Fokus gelangen dürfen, wenn sie – wie ihre deutschen Mitbürger – die Gesetze des Landes übertreten.

7. Wie lange noch: „Verfassungsschutz“ beobachtet die STASI

Schließlich sehen noch drei ostdeutsche Länder, nämlich Sachsen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4), Sachsen-Anhalt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2) und Thüringen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) eine Aufgabe des „Verfassungsschutzes“ in der Beobachtung und Sammlung von Informationen über „fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Geltungsbereich dieses Gesetzes“. Diese Aufgabe mag historisch-politisch verständlich gewesen sein in der Zeit nach 1990; nach über 20 Jahren besteht dafür aber keine Berechtigung mehr. Soweit ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sich strafrechtlich betätigen, sind die Strafverfolgungsorgane zuständig. Soweit sie sich rechtmäßig betätigen, haben sie dieselben Rechte wie jeder Bürger dieses Landes und dürfen nicht Gegenstand geheimdienstlicher Überwachung werden.

- 55 Ausländerextremismus im Wandel? In: Verfassungsschutz 1952-2012. Festschrift zum 60. Jubiläum des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, ohne Jahr (2013), S. 267-279.
- 56 Vgl. hierzu ausführlicher und aufschlussreich: Zeynep Sezgin, Mitgliederinteressen und transnationale politische Arbeit, Dossier der Heinrich-Böll-Stiftung, 2011.

3. Der „Verfassungsschutz“ ist entbehrlich

Fazit: Wir brauchen keinen geheimen Regierungsjournalismus

Bei kritischer Durchsicht erweisen sich die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des „Verfassungsschutzes“ tatsächlich als überflüssig. Eine ersatzlose Streichung würde zu keiner Sicherheitslücke führen. Die Kernaufgabe, nämlich die Beobachtung von Bestrebungen, die gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ gerichtet sind, ist schon vom Selbstverständnis eines demokratischen Rechtsstaates her keine staatliche Aufgabe. Es stellt gerade eine Grundvoraussetzung der Demokratie und der damit verbundenen Grundrechte (insbesondere derjenigen auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit) dar, dass man sanktionslos (bis zur Grenze der Strafbarkeit) denken, meinen und öffentlich äußern darf, was man will. Dies gefährdet auch nicht – selbst wenn es in extremer Form hervorgebracht wird – den Staat, die Verfassung oder die freiheitliche demokratische Grundordnung, sondern stärkt diese. Die freie Meinungsäußerung und der politische Wettkampf um die besten Ideen und Ziele gehören eben zum Kern einer demokratischen Gesellschaft .

Werden die Grenzen der Gewalt oder der Strafbarkeit überschritten oder droht dies, braucht man keinen Geheimdienst, sondern dann sind die Gefahrenabwehrbehörden (Polizei) und die Strafverfolgungsorgane zuständig.

Schließlich: Eine geheimdienstliche Aufklärung ist überflüssig, ja lächerlich, wenn sie sich wie z. B. bei der Partei „Die Linke“ bezieht auf *„Politiker, die ohnehin in der Öffentlichkeit unter medialer Beobachtung stehen. Deren Aktivitäten kann man in jedem Pressearchiv nachlesen“*⁵⁷.

57 Prof. Dr. Christoph Gusy, Reform der Sicherheitsbehörden, Zeitschrift für Rechtspolitik 2012, S. 230 (233).

4. Der „Verfassungsschutz“ ist unkontrollierbar

Auch Kontrollverbesserungen sind untauglich, denn ein transparenter, voll kontrollierbarer Geheimdienst ist ein Widerspruch in sich.

Geheimhaltung verhindert Kontrolle

Die gesetzlich vorgesehenen mehrstufigen Kontrollmöglichkeiten, mit denen die Kontrolle des „Verfassungsschutzes“ erreicht werden soll, stellen sich allesamt als ungenügend bis untauglich heraus – gleichgültig, ob es sich um die Binnenkontrolle durch die Aufsichtsbehörden (Innenministerien) handelt, um die eigens eingerichtete parlamentarische Kontrolle in Bund und Ländern, um die gerichtliche oder die datenschutzrechtliche Kontrolle.

1. Die VS-Gesetze sehen **kein Recht von Betroffenen auf Einsicht in VS-Akten** vor, sondern lediglich einen Anspruch auf Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten. Dazu müssen die Antragsteller allerdings auf Bundesebene und in etlichen Bundesländern einen „konkreten Sachverhalt“ benennen, der Anlass zu einer Beobachtung oder Speicherung gegeben haben könnte – also eine Art Selbstdenunziation; außerdem müssen sie ein „besonderes Interesse“ an der Auskunft darlegen. Doch selbst wenn diese beiden Hürden erfolgreich genommen sind, kann die Auskunft vom VS ganz oder teilweise verweigert werden, wenn

- *„eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,*
- *durch die Auskunftserteilung Quellen (etwa V-Leute oder Verdeckte Ermittler) gefährdet sein können oder*
- *die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,*
- *die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem*

- *Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen“ (vgl. § 15 BVerfSchG bzw. vergleichbare Regelungen in den Landesverfassungsschutzgesetzen).*

Die Behauptung der Verfassungsschutzbehörde, dass einer der Verweigerungsgründe oder sogar mehrere vorliegen, wird kein Auskunftssuchender erfolgreich widerlegen können.

2. In solchen Fällen können Betroffene die **Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder** einschalten, die das gesetzlich vorgesehene Recht haben, im Einzelfall die Rechtmäßigkeit von Datenspeicherungen und -verarbeitungsvorgängen bei den Verfassungsschutzbehörden sowie deren an Betroffene erteilte Auskünfte zu überprüfen. Dabei passiert es allerdings, dass die Datenschutzbeauftragten – falls die Verfassungsschutzbehörden „Quellenschutz“ behaupten – mitunter darauf verzichten, die Unterlagen und Dokumente persönlich bzw. durch einen Mitarbeiter einzusehen. Statt dessen können sie sich vom „Verfassungsschutz“ den Sachverhalt mündlich erläutern oder aus den Akten vorlesen lassen, um überhaupt einen Ansatz zur Kontrolle zu haben. Den auskunftssuchenden Bürgern dürfen die Datenschutzbeauftragten aus Geheimhaltungsgründen keine Auskünfte oder Hinweise über die Ergebnisse ihrer Prüfungen erteilen. Sie erhalten im Regelfall nur eine schriftliche Mitteilung, dass die Überprüfung keinen Anlass für die Annahme eines Rechtsverstoßes gegeben habe; im seltenen Einzelfall, dass eine Beanstandung stattgefunden habe. Mehr erfahren die Auskunftssuchenden nicht, wenn es die Verfassungsschutzbehörde nicht will. Es kommt aber auch vor, dass die Intervention des Datenschutzbeauftragten zumindest eine Teilauskunft zur Folge hat, die der Datenschutzbeauftragte dann auch gleich selbst überbringen darf. Einziges wirkliches Machtmittel der Datenschutzbeauftragten sind deren (zwei-)jährlich erscheinenden öffentlichen Tätigkeitsberichte. In den Berichten können die Datenschutzbeauftragten einzelne Fälle oder strukturelle Probleme bei der Datenerfassung und -verarbeitung

4. Der „Verfassungsschutz“ ist unkontrollierbar

der jeweiligen VS-Behörden in allgemeiner Form dokumentieren, kritisieren und Änderungen anmahnen, und über die Presseberichterstattung auch beträchtliche öffentliche Aufmerksamkeit erreichen. Es ist eher die Ausnahme, dass die Datenschutzbeauftragten von dieser ihnen gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, wohl weil sie befürchten, dass die Dienste ihnen gegenüber noch mehr dichtmachen und die kargen Möglichkeiten innerbürokratischer und quasi-kollegialer Einflussnahme weiter beschränken.

3. Nach dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiengesetz - PKGrG) und vergleichbaren Gesetzen der Länder unterliegen die Bundes- und Landesregierungen hinsichtlich ihrer Verfassungsschutzbehörden der **speziellen parlamentarischen Kontrolle**. Zwar haben die hierfür eigens eingerichteten Parlamentarischen Kontrollgremien (PKG) und ihre Mitglieder (Abgeordnete) entsprechend den VS- und PKG-Gesetzen gewisse Kontrollrechte: so etwa das Recht auf Unterrichtung durch die Regierung, auf Akteneinsicht und -herausgabe, auf Zutritt zu VS-Dienststellen, zur Befragung von VS-Bediensteten oder zur Beauftragung eines externen Sachverständigen. Die G-10-Kommissionen des Bundes und der Länder als weitere parlamentsnahe Kontrollorgane entscheiden von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden Betroffener über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Abhör- und Briefkontrollmaßnahmen, also von Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10).

Doch selbst diese gesetzlich bereits recht beschränkte Art von parlamentarischer Kontrolle der Geheimdienste wird in der Praxis weitgehend ausgehebelt durch die unabweisbaren **Geheimhaltungsbedürfnisse des „Verfassungsschutzes“**, dessen umfassendes, alles dominierendes Geheimhaltungssystem bis hinein in die Kontrollorgane und ihre Kontrolltätigkeit reicht, diese nachhaltig prägt und ausbremst:

- ♦ So wird noch nicht einmal allen Fraktionen der jeweiligen Parlamente eine gesetzliche **Mitgliedschaft in diesen Kontrollgremien** zuge-

standen – nach demokratisch-rechtsstaatlichen Kriterien nicht zu rechtfertigen.

- ◆ So gibt es in der Regel auch **kein Minderheitenrecht**, um die einzelnen **Kontrollbefugnisse** zu aktivieren. Das bedeutet: Für Kontrollen ist eine Mehrheitsentscheidung notwendig, die Regierungsmehrheit kann alle Kontrollansätze blockieren. Die Opposition (die eigentliche Kontrollkraft gegenüber Regierungshandeln) wird auf diese Weise ausgehebelt.
- ◆ Die Kontrolleure sind weitgehend auf Auskunftsbereitschaft, Wahrheitsliebe und das **Wohlwollen der Regierungen** angewiesen, die Themenschwerpunkte und Umfang der Kontrolle im Wesentlichen selbst bestimmen können.
- ◆ Darüber hinaus können die für den „Verfassungsschutz“ verantwortlichen Regierungen sogar die Unterrichtung des Kontrollgremiums und die Erfüllung von **Auskunftsverlangen ganz verweigern** sowie „Verfassungsschützern“ untersagen, den Kontrolleuren Auskunft zu erteilen.
- ◆ Die Beratungen der PKG sind ihrerseits geheim – erfolgen also unter striktem Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Gremien sind zur **Geheimhaltung aller Angelegenheiten** verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind – prinzipiell auch ihren Mitarbeitern und Fraktionen gegenüber. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus den Gremien.
- ◆ Die geheim ablaufende „Kontrolle“ von Geheimdiensten ist ein intransparenter Vorgang, der nicht den Maßstäben einer demokratischen, unabhängigen und effektiven Kontrolle entspricht. Diese Einschätzung gilt trotz der Möglichkeit (etwa auf Bundesebene), bestimmte Vorgänge gegenüber der Öffentlichkeit abweichend zu bewerten (**Sondervotum**) – denn solche Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat; außerdem sind auch hier die Geheimschutzregeln zu beachten.
- ◆ Die gesetzlich geregelten Beschränkungen der Kontrolle werden noch durch die **beschränkte Ausstattung der Kontrollgremien** verschärft: So versuchen sich etwa auf Bundesebene ganze elf Bundestagsabgeord-

4. Der „Verfassungsschutz“ ist unkontrollierbar

nete an der (unlösbaren) Aufgabe, die über 10 000 Geheimdienstler des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) zu kontrollieren. Alle PKG-Mitglieder sind vielbeschäftigte Abgeordnete, haben für diese Gremienarbeit nur wenig Zeit, manchen fehlt es auch an genaueren Kenntnissen über die geheimen Abläufe in den Diensten. Deshalb sind die Wenigsten in der Lage, ihrer Kontrollaufgabe in angemessener Weise nachzukommen – zumal sie aus Geheimhaltungsgründen häufig weder ihre Mitarbeiter in die Gremienarbeit einbinden noch sich mit ihren Fraktionskollegen austauschen und beraten dürfen. Außerdem reichen die (inzwischen zwar teilweise erweiterten) rechtlichen Kontrollbefugnisse der PKG nicht aus, um den Anforderungen einer speziellen Kontrolle von geheimen Staatsorganen auch nur ansatzweise zu genügen.

Kein Wunder also, dass die meisten parlamentarischen Kontrolleure schon lange aus eigener leidvoller Erfahrung von der **Vergeblichkeit einer effektiven demokratischen Kontrolle der Geheimdienste** berichten. Ihnen ist es im Lauf ihres Wirkens kaum vergönnt (gewesen), einen der zahlreichen Geheimdienstskandale selbst initiativ aufzudecken; immer wieder können sie nur auf Skandale reagieren, die von Medien oder Insidern aufgedeckt werden. Und sie haben, etwa im Fall von Missständen und Fehlverhalten der Dienste, keinerlei Sanktionsmöglichkeiten. „*Die parlamentarischen Kontrollinstanzen sind nicht nur blinde Wächter*“, meint dazu der Verfassungsrechtler Christoph Gusy, „*sie sind auch Wächter ohne Schwert*“.⁵⁸

4. Das Geheimhaltungssystem des „Verfassungsschutzes“ erfasst nicht nur die parlamentarische Kontrolle, sondern auch die **Justiz**, die den Geheimdienst ebenfalls kontrollieren soll – und zumeist ebenfalls daran scheitert. Die Gerichtsprozesse, in denen Geheimdienste oder V-Leute eine Rolle spie-

58 Zit. nach: Gusy, Kontrolle der Nachrichtendienste, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2/2008, S. 38 f. mit Verweis auf Gusy, in: BMI, Aufgaben und Kontrolle des Verfassungsschutzes, 1990, S. 25 ff. (45).

len, werden tendenziell zu **rechtsstaatswidrigen Geheimverfahren**. In den Verfahren werden – aus Gründen des „Quellenschutzes“, der „Ausforschungsfahr“ oder des „Staatswohls“ – Akten manipuliert oder geschwärzt und Zeugen gesperrt; treten VS-Mitarbeiter nur mit beschränkten Aussagegenehmigungen auf; berichten „Zeugen vom Hörensagen“ über Aussagen aus zweiter Hand (etwa der V-Mann-Führer über die Auslassungen seines V-Mannes). All dies widerspricht rechtsstaatlichen Prinzipien eines Gerichtsverfahrens.

5. Die zahlreichen Vertuschungsaktionen und Aktenschredder-Skandale des „Verfassungsschutzes“, wie sie nach dem Aufdecken der NSU-Mordserie bekannt wurden, sind für diese Verdunklungsstrategien symptomatisch – sie sind systembedingt, für den Betrieb von Geheimdiensten geradezu systemrelevant. Entsprechend herrscht in den Verfassungsschutzbehörden eine **Mentalität des Geheimhaltens, Vertuschens und Schredderns**.

6. Diese Intransparenz und das strukturell-chronische Kontrolldefizit begünstigen **eigenmächtige Operationen der Geheimdienste im rechtsfreien Raum**, begünstigen das Überschreiten rechtsstaatlicher Grenzen und Grundrechtsverletzungen, wie sie immer wieder unfreiwillig ans Licht der Öffentlichkeit gelangen. Das bedeutet: Auch in Demokratien sind Geheimdienste wie der „Verfassungsschutz“ undurchschaubare Institutionen, die skandalgeneigt arbeiten, systembedingt zu Verselbstständigung, Eigenmächtigkeit, Machtmissbrauch und Skandalen neigen und damit eine große Gefahr für viele Menschen und ihre Bürgerrechte darstellen können. Tatsächlich lässt sich die über 60jährige Geschichte des Verfassungsschutzes auch als Geschichte von Skandalen und Bürgerrechtsverletzungen schreiben.⁵⁹

59 Vgl. Kapitel 2 „Der 'Verfassungsschutz' ist schädlich“ (S. 19ff.).

4. Der „Verfassungsschutz“ ist unkontrollierbar

Kontrollverbesserungen sind keine Lösung

Nach den zahlreichen und gravierenden Verfassungsschutz-Skandalen der letzten Zeit ist offenbar allen politischen Kräften auf der parlamentarischen Bühne bewusst geworden, dass eine Reform des „Verfassungsschutzes“ unumgänglich ist. Doch es handelt sich zumeist um **Reformvorschläge**, die lediglich darauf abzielen, die systembedingte Pannen- und Skandalträchtigkeit geheimdienstlicher Arbeit zu verringern und deren ohnehin nicht überprüfbare vermeintliche „Effizienz“ zu steigern.

Demokratie- und Bürgerrechtsverträglichkeit spielen bei solchen Reformvorschlägen eher eine untergeordnete Rolle, soll doch in erster Linie das gehörig erschütterte Vertrauen der Bevölkerung in die VS-Behörden und den Rechtsstaat zurück erobert werden. Mit Ausnahme der Linkspartei und mit gewissen Einschränkungen auch der Grünen geht es den Parteien und der Bundesregierung im Wesentlichen darum, „bessere“ Geheimdienste zu schaffen, die effizienter, aber geräuschlos arbeiten; und die ein wenig besser kontrolliert werden sollen. Das bedeutet: Bei solchen Reformplänen handelt es sich im Kern um Modernisierungs-, Verschlankungs-, Vernetzungs- und Zentralisierungsmaßnahmen, die in erster Linie der Effizienzsteigerung und Befriedung dienen sollen.

Kaum jemand wagt sich ans Eingemachte: nämlich an die **Geheimstrukturen des „Verfassungsschutzes“**, obwohl gerade sie das eigentliche Problem für Demokratie und Bürgerrechte sind. Bloße Kontrollverbesserungen rühren jedenfalls nicht an diese problematischen Strukturen, sondern legitimieren diese zusätzlich und werden letztlich daran scheitern. Ein Geheimdienst wird sich, auch mit gegen ihn gerichteten erweiterten Kontrollkompetenzen, niemals wirksam und voll kontrollieren lassen, ohne seinen Geheimdienstcharakter zu verlieren. Und tatsächlich haben sich bislang alle diesbezüglichen Versuche als ungenügend, ja als untauglich erwiesen. Denn ein wirklich transparenter und voll kontrollierbarer Geheimdienst ist und bleibt ein Widerspruch in sich – zumindest, solange eine „Entgeheimdienstlichung“

des „Verfassungsschutzes“ nicht auf der politischen Agenda steht und umgesetzt wird.⁶⁰

Aus diesen Gründen reicht es eben nicht aus, lediglich den „Mythos des Geheimen“ anzukratzen – und dabei das „Geheime“ ungeschoren zu lassen. Denn das unkontrollierbare V-Mann-Unwesen und das sich mit dem „Quellenschutz“ und der aufrecht zu erhaltenden „Funktionsfähigkeit“ der Dienste selbst begründende Geheimhaltungssystem werden sich letztlich nur aufbrechen lassen, wenn der Einsatz von V-Leuten unterbunden, die Verstrickung des „Verfassungsschutzes“ etwa in Neonaziszellen und -parteien endlich beendet wird – und damit auch die **Symbiose von Verfassungsfeinden und Verfassungsschützern**.⁶¹ Einheitliche Standards für Auswahl und Führung von V-Leuten sowie die geplante zentrale Erfassung aller V-Leute beim Bundesamt für Verfassungsschutz lösen jedenfalls keines der Probleme, die ihr Einsatz systembedingt aufwirft und die die Kontrolle über dieses System regelmäßig ins Leere laufen lassen.

Wer die problematischen Folgen von nachrichtendienstlichen Mitteln und Methoden nicht hinnehmen will, wer die mit nachrichtendienstlicher Tätigkeit zwangsläufig verbundene Abschottung und Eigenmächtigkeit der Geheimdienste für rechtsstaatsfeindlich, freiheitsschädigend und demokratiewidrig hält – der muss den VS-Behörden diese **nachrichtendienstlichen Methoden versagen**. Das bedeutet, ihnen die Lizenz zur Gesinnungskontrolle, zum Führen von V-Leuten und zum Infiltrieren „verdächtiger“ Szenen und Parteien zu entziehen. Solchen Überlegungen stehen weder das Grundgesetz noch eine Landesverfassung entgegen. Weder muss es einen administrativen „Verfassungsschutz“ geben, noch muss er als *Geheimdienst* ausgestaltet sein.

60 S. dazu Gusy 2008 (Fn. 58).

61 Vgl. Gössner, *Geheime Informanten*, München 2003 (2012).

Fazit: Der „Verfassungsschutz“ ist ersatzlos abzuschaffen

In den voranstehenden Kapiteln haben wir dargelegt:

1. Der „Verfassungsschutz“ ist kein Frühwarnsystem

Der „Verfassungsschutz“ war nie ein Frühwarnsystem vor demokratie-unverträglichen bzw. demokratie-gefährdenden „extremistischen“ Bestrebungen. In einer demokratischen Gesellschaft bestimmen allein das Strafgesetz, und (etwas niederschwelliger) das Ordnungswidrigkeitenrecht (z. B. im Straßenverkehrsrecht oder im Versammlungsrecht) die Grenzen zulässigen Tuns und zulässiger Meinungen. Wo die Grenze zum strafbaren Tun nicht überschritten ist und kein Verstoß gegen Ordnungsvorschriften vorliegt, haben der Staat und seine Sicherheitsorgane jegliches Recht des Zugriffs auf die Bürgerinnen und Bürger verloren. Das gilt auch und gerade für geheimdienstlich arbeitende Behörden wie den „Verfassungsschutz“. Meinungen jedweder Art, auch noch so dumme, schändliche oder falsche, die die Grenze zur Strafbarkeit nicht überschreiten, sind Teil des gesellschaftlichen Meinungskampfes und gehen den Staat nichts an. Deren Erfassung durch staatliche Behörden wie den „Verfassungsschutz“ zu Zwecken der „Frühwarnung“ ist nichts anderes als ein administrativer Eingriff in den politischen Meinungskampf (Kapitel 1).

2. Der „Verfassungsschutz“ ist schädlich

Der geheimdienstliche „Verfassungsschutz“ hat sich als schädlich für unser Gemeinwesen erwiesen. Die Geschichte des „Verfassungsschutzes“ ist eine einzige Geschichte der Skandale und Verfehlungen, seine Tätigkeit der permanente Übergriff. Durch seine fehlende Analysefähigkeit von gesellschaftlichen Prozessen, durch seine geradezu systematische Unfähigkeit bei der Ein-

ordnung gesellschaftlich relevanter Tatbestände und damit verbundene Blindheit, deren Ausmaß mit jedem Monat seit dem zufälligen Bekanntwerden der NSU-Morde zunimmt, hat der „Verfassungsschutz“ jede Legitimation verloren. Der „Verfassungsschutz“ hat bis heute nur Dank der Vergesslichkeit der Bürgerinnen und Bürger überleben können (Kapitel 2).

3. Der „Verfassungsschutz“ ist entbehrlich

Der „Verfassungsschutz“ ist entbehrlich und überflüssig. Der strafrechtliche Republiksschutz obliegt der Justiz und den Polizeibehörden. Die dem „Verfassungsschutz“ gesetzlich übertragenen Aufgaben können ersatzlos wegfallen. Diese Aufgaben sind überflüssig oder werden, wo sie das nicht sind, bereits von anderen Behörden wahrgenommen, u. a. der Polizei. Auch eine Rücknahme der immens aufgeblähten Aufgaben, die die Verfassungsschutzbehörden seit 1972 zugewiesen bekamen (Zuständigkeiten für die Spionageabwehr; Terrorismusbekämpfung; Bekämpfung Organisierter Kriminalität; Schutz der Auswärtigen Belange der Bundesrepublik; Sicherheitsüberprüfungen für Arbeitgeber; Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem Waffengesetz; Mitwirkung bei Einbürgerungsverfahren, Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern des öffentlichen Dienstes; Abwehr von Gefahren für die Völkerverständigung; Beratung privater Firmen bei technischen Sicherungsmaßnahmen etc.) auf die Gesetzeslage von 1972 reicht nicht aus. Schon vorher waren die Verfassungsschutzbehörden seit ihrer Schaffung im Jahre 1950 Instrumente im politischen Meinungskampf, ihre Kerntätigkeit bestand in der Überwachung völlig legalen Verhaltens der Bürgerinnen und Bürger. Der „Verfassungsschutz“ trägt daher nichts zum Schutz der Verfassung bei. Durch seine Abschaffung entsteht keine Sicherheitslücke (Kapitel 3).

4. Der „Verfassungsschutz“ ist unkontrollierbar

Eine geheim arbeitende Behörde wie der „Verfassungsschutz“ kann weder parlamentarisch noch durch Gerichte oder Datenschutzbeauftragte kontrol-

Fazit: Der „Verfassungsschutz“ ist ersatzlos abzuschaffen

liert werden. Jede wirkliche Kontrolle scheitert an der Geheimnis-Grenze und am „Quellenschutz“. Bloße Verbesserungen der politischen Kontrolle, wie sie immer wieder vorgeschlagen werden, rühren nicht an den dargelegten problematischen Strukturen des „Verfassungsschutzes“ und seiner Wirkungsweise, sondern legitimieren diese nur und werden letztlich daran scheitern. Ein Geheimdienst wird sich niemals wirksam und voll kontrollieren lassen, ohne seinen Geheimdienstcharakter zu verlieren. Und tatsächlich haben sich bislang alle diesbezüglichen Versuche als ungenügend, ja als untauglich erwiesen. Denn ein wirklich transparenter und voll kontrollierbarer Geheimdienst ist und bleibt ein Widerspruch in sich – zumindest, solange nicht eine „Entgeheimdienstlichung“ des „Verfassungsschutzes“ auf der politischen Agenda steht und umgesetzt wird (Kapitel 4).

5. Vergeheimdienstlichung der Polizei durch Abschaffung des „Verfassungsschutzes“?

Es gibt Befürchtungen, bei einer Abschaffung des „Verfassungsschutzes“ müsste die Polizei das zuvor geheimdienstlich beobachtete Terrain übernehmen, und die Polizei selbst würde damit vermehrt in geheimdienstliche Verfahrensweisen verstrickt. Anstelle des erhofften Gewinns von weniger Geheimdienst wäre eine Vergeheimdienstlichung der Polizei zu erwarten. Diese Gefahr sehen wir nicht. Die den Verfassungsschutzbehörden zugewiesenen Aufgaben sind, wie in Kapitel 3 dargelegt, überflüssig. Deshalb müsste auch keine andere Behörde, etwa die Polizei, sich dieser Aufgaben annehmen. Unsere Sorge gilt gleichwohl dem längst zu beobachtenden Prozess der Vergeheimdienstlichung von Teilen der Polizei, mit zunehmend abgeschotteten Strukturen und nachrichtendienstlichen Methoden. Dort werden umfangreiche Dateien nach geheimdienstlichen Grundsätzen geführt, die sich nicht mehr an polizeirechtliche Schranken halten, und auch völlig legales Verhalten polizeilich erfassen. Diesem Prozess fortschreitender Vergeheimdienstlichung der Polizei, der das im Sicherheitsbereich immer schon bestehende Kontrolldefizit nochmals rasant anwachsen lässt, gilt es in gleicher Weise entgegenzuwirken wie dem Treiben des „Verfassungsschutzes“ selbst.

6. Die Grundrechte unserer Verfassung: zu kostbar für den „Verfassungsschutz“!

Die bisherige gesetzliche Kernaufgabe des „Verfassungsschutzes“ besteht darin, angebliche „Bestrebungen“ festzustellen und zu erfassen, die sich gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ richten. Bei „Bestrebungen“, die nicht bereits die strafrechtliche Gewaltgrenze überschritten haben, handelt es sich eigentlich um Meinungen – und die hat der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern zu lassen, ob sie den Inhabern staatlicher Gewalt gefallen oder nicht. Die Beobachtung von „Bestrebungen“ bedeutet also nichts anderes als die Beobachtung und Erfassung völlig legalen Verhaltens. Auf diese Weise werden der Staat und sein „Verfassungsschutz“ in die Rolle von Entscheidern im öffentlichen Meinungskampf versetzt. Die dafür notwendigen Informationen beschafft sich der „Verfassungsschutz“ durch das Beobachten von völlig legalem Tun; oder in der Sprache des Geheimdienstes: durch die Sammlung von „Anhaltspunkten“ für das Vorliegen von „Bestrebungen“. Zentrale Instrumente des „Verfassungsschutzes“ sind dabei der **Verdacht** und die hoheitliche **Verrufserklärung**. Mit ihnen operiert er jenseits der Grenze transparenten und kontrollierbaren Herrschaftsvollzuges. Diese Instrumentalisierung des „Verfassungsschutzes“ wurde beispielhaft im Falle des thüringischen Landtagsabgeordneten Bodo Ramelow vorexerziert. Das Bundesverwaltungsgericht befand seine zwei Jahrzehnte währende Beobachtung und Erfassung als rechtmäßig, obwohl es ihm ein völlig legales und ausdrücklich nicht verfassungsfeindliches Verhalten attestierte. Zugleich stimmte das Gericht auch der zukünftigen Beobachtung des Abgeordneten zu, weil man auf diese Weise den Grad der Einflussnahme extremistischer Auffassungen auf die Partei „Die Linke“ bemessen könne. Wieder einmal ruhen alle Hoffnungen auf dem angerufenen Bundesverfassungsgericht.

7. „Merken, wenn sich etwas zusammenbraut“

Die Chefin des baden-württembergischen „Verfassungsschutzes“, Beate Bube, erklärte auf die Frage hin, ob der „Verfassungsschutz“ sich nicht auf die Beobachtung gewaltbereiter Szenen beschränken könne und die Beob-

Fazit: Der „Verfassungsschutz“ ist ersatzlos abzuschaffen

achtung bloßer Agitation aufgeben sollte: *„Das wird diskutiert werden. Ich gebe aber zu bedenken, dass der Verfassungsschutz im Gegensatz zur Polizei ein Frühwarnsystem ist, das gerade auch das Vorfeld von Straftaten aufklären soll. Der Verfassungsschutz soll ein Gesamtbild liefern und er soll merken, wenn sich etwas zusammenbraut“*.⁶²

Dank der vielen privaten wie öffentlichen politikwissenschaftlichen und soziologischen Institute unseres Landes, dank aufmerksamer Lektüre der Zeitungen, öffentlich-rechtlicher Medien und des Internets, kann jeder, der seine Augen nicht verschließt, den Ungeist von Ausgrenzung und Fremdenhass wahrnehmen. Die jüngst von der Friedrich-Ebert-Stiftung vorgestellte Studie weist einmal mehr auf den eklatanten Anstieg rechtsextremer Einstellungen bis in die Mitte unserer Gesellschaft hin. Dagegen sind die jährlichen Verfassungsschutzberichte untaugliche Aneinanderreihungen von mehr oder weniger zufällig ausgewählten Einzelbeispielen; Fleißarbeiten eben, mit wenig Sinn und Verstand.

Dieser Befund wird auch nicht dadurch widerlegt, dass die Dienste hin und wieder – mehr oder weniger zufällig – in „Erfolge“ stolpern. Viel schlimmer ist ein Dreifaches: dass die Verfassungsschutzbehörden der Politik und der Öffentlichkeit weis zu machen suchen, sie würden merken, wenn sich etwas zusammenbraut; dass mögliche Gefahrenlagen von eben diesen Behörden ausreichend verortet und bewältigt werden könnten; schließlich, dass bürgerschaftliches Engagement als störend desavouiert und dessen Akteure selbst zum Gegenstand geheimdienstlicher Beobachtung gemacht werden.

8. Verbesserung durch Zentralisierung?

Die parlamentarische Mehrheit sowie der exekutive Mainstream fordern als Konsequenz aus dem NSU-Skandal eine bessere Zusammenarbeit von Bund und Ländern und weitere Zentralisierung der Behörden. Wenn beschränkte

62 Badische Zeitung v. 5.12.2012, „Landesverfassungsschutz feiert 60-jähriges Bestehen“.

Kräfte gebündelt werden, dann kann das zu allseitigem Vorteil sein. Wenn sich aber systematische Unfähigkeit mit systematischer Unfähigkeit verbündet und zusammenwirkt, wie wir es von den 17 Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern mit ihren fast 6000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (ohne MAD und BND) vorgeführt bekommen, dann Gnade uns vor so viel geballter Inkompetenz.

9. Der „Verfassungsschutz“ – eine abzubauenen Großbürokratie

Fast 6000 aktive Verfassungsschützer zählt die Republik. Überträgt man die von der baden-württembergischen Verfassungsschutzpräsidentin Bube mitgeteilte innerbehördliche Arbeitsteilung⁶³ auf die anderen Verfassungsschutzbehörden, dann ist ein „starkes Drittel operativ tätig, z. B. als V-Mann-Führer oder in der Observation oder bei der Telekommunikationsüberwachung“. Ein weiteres „starkes Drittel“ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertet die Informationen aus und vermittelt die Erkenntnisse der Politik, anderen Sicherheitsbehörden und der Öffentlichkeit. Das restliche Viertel des Personals gehört zur allgemeinen Verwaltung und dem Bereich der Technik. Selbst wenn jeder operativ tätige „Verfassungsschützer“ nur jeweils einen V-Mann betreut, dann würden bundesweit 2000 Anhänger extremistischer Sichtweisen vom „Verfassungsschutz“ alimentiert, und im Einzelfall auch gesteuert. Mit der Auflösung des „Verfassungsschutzes“ würde eine bürokratische Struktur abgeschafft, die außer sich selbst eine zumindest gleich große Zahl von Anhängern vermeintlich staatsgefährdender „extremistischer“ Bestrebungen – in Gestalt von V-Leuten – finanziell wie organisatorisch unterstützt. Das damit verbundene Dilemma hat die Zurückweisung des Verbotsantrages gegenüber der NPD im Jahre 2003 in aller Deutlichkeit gezeigt. Das Bundesverfassungsgericht konnte nicht mehr klar erkennen, welche „verfassungsfeindlichen“ Äußerungen den beobachteten Gruppen selbst entstammen oder auf die verfassungsschützerische Betreuung und Steuerung zurückzuführen waren.

63 Ebd.

Fazit: Der „Verfassungsschutz“ ist ersatzlos abzuschaffen

In Zeiten knapper Kassen und der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse sollte auch ein Blick auf die Kosten Entscheidungshilfe leisten. Nach den amtlichen Zahlen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz rund 2 700 volle Stellen, die 16 Landesbehörden haben zusammen rund 3 000 Stellen. Insgesamt sind also rund 5 700 hauptamtliche Mitarbeiter in den Verfassungsschutzbehörden beschäftigt. Die laufenden Personalausgaben betragen mindestens eine Viertelmilliarde Euro. Rechnet man die Versorgungs- und Beihilfekosten, die Sach- und Investitionskosten sowie die Zahlungen an V-Leute und andere Ausgaben hinzu, so wird man von Gesamtausgaben in Höhe von derzeit jährlich mindestens einer halben Milliarde Euro für die Verfassungsschutzbehörden in der Bundesrepublik Deutschland ausgehen können. Das ist rausgeworfenes Geld und eine Verschwendung, die wir uns angesichts der staatlichen Gesamtverschuldung in Deutschland von derzeit über zwei Billionen Euro für einen – wie in diesem Memorandum erläutert – insgesamt entbehrlichen und vor allem schädlichen Behördenapparat nicht leisten können und nicht leisten sollten.

10. Es gibt sie, eine aktive Zivilgesellschaft

Jeder aufmerksame Zeitungsleser und jeder Nutzer der sonstigen Medien ist in der Lage, demokratiefeindliche und menschenrechtsverletzende Bestrebungen gewahr zu werden und auf diese angemessen zu reagieren, und so geschieht es auch! Eine Vielzahl von Bürgern in den Kommunen überall in unserem Land hat sich in den letzten Jahren zu Initiativen zusammenschlossen, deren Ziel es ist, dem Neonazismus, Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken. In kaum einer Kommune ist es heute noch möglich, dass neonazistische und faschistische Gruppen Aufmärsche oder Versammlungen durchführen können, ohne dass dagegen öffentlich protestiert wird. Diese Gruppen und Initiativen, die mutig und für jeden sichtbar Demokratie und Menschenrechte verteidigen, gilt es zu fördern und zu unterstützen. Sie sammeln und recherchieren ihre Informationen über die Verächter unserer Freiheitsrechte und deren Aktivitäten selbst, der „Verfassungsschutz“ ist dabei überflüssig.

Im Anhang dieses Memorandums findet sich eine beeindruckende Auflistung von bestehenden zivilgesellschaftlichen Initiativen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

In mehreren Gesetzesentwürfen⁶⁴ hatte die Partei „Die Linke“ vorgeschlagen, den „Verfassungsschutz“ durch eine unabhängige „Informations- und Dokumentationsstelle zum Schutz von Demokratie und Grundrechten“ zu ersetzen. Die Informations- und Dokumentationsstelle sollte gesellschaftliche Randfelder beobachten und ohne nachrichtendienstliche Mittel auskommen. In diesem Vorschlag sehen wir keinen erfolgversprechenden Weg. Zum einen gibt es diese Institute längst.⁶⁵ Und zum zweiten: Sobald ein solches Institut eingebettet in staatlichen Strukturen das ihm übertragene Beobachtungsfeld sachlich und personell erfassen will, wird es vor dem gleichem Dilemma wie die bisherigen Verfassungsschutzbehörden stehen. Sobald eine staatliche Stelle, in welcher Rechtsform auch immer, Informationen sammelt, betrifft dies zwangsläufig personenbezogene Daten und fokussiert sich auf den gewaltfreien Legalbereich. Wenn jedoch dieser Bereich gewaltfreien, legalen Handelns beobachtet wird, stellt sich notwendigerweise die Frage nach den dafür nötigen Befugnissen für die staatliche Stelle. Damit wiederholt sich unversehens die altbekannte Problematik.

Schaffen wir den „Verfassungsschutz“ ersatzlos ab. Er ist zu nichts gut, sondern hält nur die Zivilgesellschaft davon ab, sich demokratie- und menschenrechtswidrigen Bestrebungen in offener Diskussion entgegenzustellen.

64 Für Thüringen s. LT-Drs. 5/4161 v. 13.3.2012; in Hessen s. LT-Drs. 18/6176 v. 17.9.2012. Beide Anträge wurden mehrheitlich abgelehnt.

65 Zu deren Forschungsarbeit s. S. 44f.

Anhang

Texte und Materialien zum Thema

Gerhard Schäfer/Volkhardt Wache/Gerhard Meiborg: Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“ im Auftrag des Freistaats Thüringen vom 14.5.2012, im Internet abrufbar unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf.

Karl Peter Bruch/Bruno Jost/Eckhart Müller/Heino Vahldieck: Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30.4.2013, im Internet abrufbar unter http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14797&article_id=115362&_psmand=33.

Außerdem soll sich auch die 2011 von der Bundesregierung beschlossene Regierungskommission „Sicherheitsgesetzgebung“ mit den Erkenntnissen nach der Aufdeckung der NSU-Mordserie befassen. Sie hat ihre Arbeit erst im Januar 2013 begonnen, ihr Bericht wird für Juni 2013 erwartet.

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Bundestag

2. Untersuchungsausschuss des 17. Deutschen Bundestages:
„Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“
Einsetzungsbeschluss vom 26.1.2012, BT-Drs. 17/8453
Auftrag: gründliche Aufklärung der Taten der NSU-Terrorgruppe;
Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Struktur, Zusammenarbeit,
Befugnisse und Qualifizierung der Sicherheits- und Ermittlungsbe-
hörden sowie für eine effektive Bekämpfung des Rechtsextremismus

Thüringen

1. Untersuchungsausschuss des 5. Thüringischen Landtags:
„Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“
Einsetzungsbeschluss vom 26.1.2012, S. LT-Drs. 5/3969
Zwischenbericht vom 7.3.2013, s. LT-Drs. 5/5810
Auftrag: Klärung der Verantwortung Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden im Zusammenhang mit dem (Nicht-)Auffinden des NSU
[daneben existiert ein 2. Untersuchungsausschuss „Aufklärung über die V-Mann-Tätigkeit des früheren NPD-Funktionärs Kai-Uwe Trinkaus für das Thüringer Landesamt für den Verfassungsschutz“, s. LT-Drs. 5/5391 v. 14.12.2012]

Sachsen

3. Untersuchungsausschuss des 5. Sächsischen Landtags:
„Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“
Einsetzungsbeschluss vom 7.3.2012, s. LT-Drs. 5/8497
Auftrag: Untersuchung möglicher Versäumnisse der Staatsregierung sowie ihr unterstehender Behörden beim Umgang mit der NSU, deren Umfeld und Unterstützernetzwerken; Schlussfolgerungen und Empfehlungen hinsichtlich Struktur, Organisation, Zusammenarbeit, Befugnisse und Qualifizierung zur effektiven Bekämpfung rechter Gewalt

Bayern

2. Untersuchungsausschuss des 16. Bayerischen Landtags:
„Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“
Einsetzungsbeschluss vom 4.7.2012 LT-Drs. 16/13150
Auftrag: Feststellungen extremistischer Strukturen und Aktivitäten in Bayern sowie Agieren der bayerischen Sicherheitsbehörden im Zeitraum 1.1.1994-4.7.2012; Erkenntnisse zur besseren Bekämpfung rechtsextremistischer Strukturen, sowie zur Optimierung von Ermittlungsverfahren, der Zusammenarbeit von Sicherheits- und Justizbehörden sowie ggf. erforderliche organisatorische und politische Maßnahmen

Beratungsstellen und Initiativen

Aktion Zivilcourage e.V.
www.aktion-zivicourage.de

a.i.d.a – Archiv München
Die Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München sammelt seit 1990 Material zu Nationalismus und Rassismus, sowie Informationen von und über neokonservative, extrem rechte und faschistische Gruppen sowie antifaschistische Publikationen und vieles mehr.
www.aida.de

apabiz e.V. – Das Antifaschistischen Pressearchiv
Das apabiz informiert mit umfangreichen Archiv und facettenreicher Bildungsarbeit über die Entwicklung der extremen Rechten.
www.apabiz.de

chronikLE
Dokumentation faschistische, rassistische und diskriminierende Ereignisse in und um Leipzig
www.chronikle.org

demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung
Das Institut betreut die seit Jahren bewährte Arbeit der Mobilien Beratungsteams in Brandenburg.
www.gemeinwesenberatung-demos.de

Ezra: Mobile Beratung für Opfer rechter rassistischer und antisemitischer Gewalt (Thüringen)
www.ezra.de

Initiativkreis Antirassismus Leipzig
<http://initiativkreis.blogspot.de>

Mobit: Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie gegen
Rechtsextremismus
www.mobit.org

RAA Sachsen – Regionale Arbeitsstelle für Bildung
Integration und Demokratie Sachsen e.V.
Beratungsstelle für Betroffene rechtsmotivierter und
rassistischer Gewalt
www.raa-sachsen.de

Informationen zu Rechtsextremismus und Rassismus

Amadeu Antonio Stiftung: 1998 gegründete Stiftung, die sich konsequent gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus in der Gesellschaft engagiert und entsprechende Initiativen der demokratischen Zivilgesellschaft stärkt und fördert.

<http://www.amadeu-antonio-stiftung.de> Informationsseite der Stiftung

<http://www.netz-gegen-nazis.de> Informationsportal zu Veröffentlichungen über sowie regionalen Aktivitäten gegen Rechtsextremisten

<http://www.soziale-netzwerke-gegen-nazis.de> (Argumentations)Hilfen zum Erkennen und Offenlegen rechtsextremer Auftritte in sozialen Netzwerken

Onlineangebote:

- Antifaschistische Nachrichten:
www.antifaschistische-nachrichten.de
- Antifaschistisches Pressearchiv und Bildungszentrum:
www.apabiz.de
- antifa. Magazin für antifaschistische Politik und Kultur:
www.antifa.vvn-bda.de
- Blick nach Rechts: www.bnr.de

Anhang

- Der rechte Rand: www.der-rechte-rand.de
- Endstation Rechts: www.endstation-rechts.de
- EXIT-Deutschland – Ausstiege aus dem Rechtsextremismus:
<http://www.exit-deutschland.de>

Literatur

BMI, Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus, Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, 2. Zwischenbericht der Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus. Stand: 27.11.2012

Markus Bernhardt, Das braune Netz. Naziterror - Hintergründe, Verharmloser, Förderer, Köln 2012 (PapyRossa)

Friedrich Burschel/Kira Güttinger (Hg.), Vergessener Terror von Rechts. Verharmlosung und Leugnung von (Neo-)Nazi-Umtrieben in Deutschland. ,Papers Rosa-Luxemburg-Stiftung, Berlin 2012

Oliver Decker/Johannes Kiess/Elmar Brähler: Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012, hrsg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung von Ralf Melzer, Dietz-Verlag 2012

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist im Internet abrufbar: http://www.fes-gegen-rechtsextremismus.de/pdf12/ergebnisse_mitte_studie_2012.pdf

Patrick Gensing, Terror von rechts. Die Nazi-Morde und das Versagen der Politik, Berlin 2012 (Rotbuch)

Wilhelm Heitmeyer (Hg.), Deutsche Zustände, Folge 9, Frankfurt/M. 2011

Wilhelm Heitmeyer (Hg.), Deutsche Zustände, Folge 10, Frankfurt/M. 2011

Thomas Kuban, Blut muss fließen. Undercover unter Nazis, Campus Verlag 2012

Neues Deutschland, ND-Dossier: Rechtsextremismus, Materialien zur Zeit. Ein Magazin der sozialistischen Tageszeitung, Berlin 2013

Stellungnahmen der Parteien zur Debatte um „Verfassungsschutz“ und Geheimdienste

SPD

Thomas Oppermann, Michael Hartmann, Eva Högl (alle MdBs), Den Verfassungsschutz fit machen für den Schutz unserer Demokratie, SPD-Eckpunkte vom 20.8.2012 (Langfassung 12 S., Kurzfassung 3 S.)

FDP

Bundestagsfraktion, Geheimdienstkontrolle stärken – Verfassungsschutzverbund reformieren. Fraktionsbeschluss vom 25.9.2012

Hartfried Wolff (MdB), Sicherheitsarchitektur und Geheimdienstkontrolle. Positionspapier v. 31.8.2012

Bündnis 90/Die Grünen

Bundestagsfraktion, „Für eine Zäsur in der deutschen Sicherheitsarchitektur – Auflösung des Verfassungsschutzes, Neustrukturierung der Inlandsaufklärung und Demokratieförderung. Fraktionsbeschluss vom 27.11.2012

Die Linke

Jan Korte: Praktizierter Verfassungsschutz. Konkrete Vorschläge zur Auflösung des Inlandsgeheimdienstes. Positionspapier des Bundestagsabgeordneten v. 15.8.2012

Wolfgang Neskovic (MdB, fraktionslos), Verfassungsschutz: Reform – ja, Abschaffung – nein!, 24.10.2012.

Texte zur Forderung nach Abschaffung des VS

Claus Leggewie und Horst Meier, Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, Berlin 2012 (Archiv der Jugendkulturen)

Dies., „Verfassungsschutz“. Über das Ende eines deutschen Sonderwegs, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 10/2012, S. 63 ff.

Mark Holzberger und Albrecht Maurer, Blick zurück nach vorn! Für eine Neubelebung der Debatte um die Geheimdienste, in: Bürgerrechte und Polizei – CILIP, Heft 100 (3/2011) S. 76-87

Heiner Busch und Norbert Pütter, Geheimdienste abschaffen! Eine Replik auf Mark Holzberger und Albrecht Maurer, in: Bürgerrechte und Polizei – CILIP, Heft 100 (3/2011) S. 88-82

Bürgerrechte und Polizei – CILIP, Heft 101-102 (1-2/2012) zum Schwerpunkt „Staatlicher Kampf gegen Rechts“ mit folgenden Beiträgen:

- *Heiner Busch*, Unfall NSU? Falsche Interpretationen und übliche Lösungen, S. 4-12
- *Ders.*, Verfassungsschutz neu ausgerichtet? Konsequenzen der Innenminister aus dem NSU-Ausschuss, S. 51-58
- *Andreas Förster*, Der NSU und die V-Leute des Verfassungsschutzes, S. 59-67
- *Heike Kleffner*, Forderungen an Polizei und Justiz nach dem NSU-Debakel, S. 67-76
- *Ulli Jentsch (apabiz)*, Der Verfassungsschutz und die Antifa, S. 77-85

Susanne Feustel, Jennifer Stange, Tom Strohschneider (Hg.), Verfassungsfeinde? Wie die Hüter von Denk- und Gewaltmonopolen mit dem „Linksextrémismus“ umgehen, Hamburg 2013

Rolf Gössner, Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Neonazis im Dienst des Staates, e-book bei Droemer-Knauer, München 2012.

Ders., Tarnname „Verfassungsschutz“, Der Freitag v. 21.9.2012, S. 5.

Ders., Kontra Verfassungsschutz: Ein Fremdkörper in der Demokratie, in: Frankfurter Rundschau vom 4.9.2012

Ders., „Verfassungsschutz“ im Aufwind? Neue „Sicherheitsarchitektur“ bedroht Demokratie und Bürgerrechte, in: Bodo Ramelow (Hg.), Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen, Hamburg 2013

Fraktion „Die Linke“ im Landtag NRW, Außer Kontrolle. Wie der Verfassungsschutz die Verfassung bedroht. Düsseldorf 2012, im Internet abrufbar unter: www.linksfraktion-nrw.de/ausserkontrolle.

Fraktion „Die Linke“ im Thüringer Landtag, „Wie viel und welchen Schutz brauchen in der Verfassung verankerte Grund- und Menschenrechte?“ Dokumentation einer Anhörung im Thüringer Landtag am 8.6.2012, Erfurt

Armin Pfahl-Traughber, Pro Verfassungsschutz: Mehr Analyse statt schlichte Auflösung, in: Frankfurter Rundschau v. 4.9.2012.

Heribert Prantl, Wer schützt die Verfassung vor dem Verfassungsschutz. Eine Anklage. Neobooks-aktuell 2012

Bodo Ramelow (Hg.), Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen. Wie rechter Terror, Behördenkumpanei und Rassismus aus der Mitte zusammengehen, Hamburg 2013

Bodo Ramelow (Hg.), Made in Thüringen? Nazi-Terror und Verfassungsschutz-Skandal, Hamburg 2012

Winfried Ridder, Verfassung ohne Schutz. Die Niederlagen der Geheimdienste im Kampf gegen den Terrorismus, München 2013 (dtv)

Wolf Wetzel, Der NSU-VS-Komplex: Wo beginnt der Nationalsozialistische Untergrund – wo hört der Staat auf? Münster 2013

Forschungseinrichtungen/-initiativen zum Rechtsextremismus

DISS Duisburger Institut für Sprach und Sozialforschung
Arbeitskreis Rechts
www.diss-duisburg.de

Moses Mendelsohn Zentrum – Universität Potsdam
Antisemitismus- und Rechtsextremismusforschung
www.mmz-potsdam.de

FORENA Forschungsschwerpunkt
Rechtsextremismus/Neonazismus
an der Fachhochschule Düsseldorf
www.arbeitsstelle-neonazismus

Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung
(IKG) an der Universität Bielefeld
Leitung: Prof. Wilhelm Heitmeyer
www.uni-bielefeld.de/ikg/

Forum für kritische Rechtsextremismusforschung
Engagierte Wissenschaft e.V.
www.engagiertewissenschaft.de

Kompetenzzentrum Rechtsextremismus an der Friedrich-
Schiller-Universität Jena
www.komrex.uni-jena.de

Stellen und Haushaltsmittel der Verfassungsschutzbehörden
in Bund und Ländern

| Land | Status | Quelle | Jahr | Stellen- anzahl | Personal- mittel* | Sachmittel* | Sonstige Mittel* | Mittel gesamt* |
|----------|--------|--------|------|--------------------|----------------------|-------------|---------------------|-------------------|
| BW | Amt | HP | 2012 | 338 | 14.472 | 2.649 | 535 | 17.656 |
| BY | Amt | HP | 2012 | 439 | 20.081 | 4.510 | 993 | 25.584 |
| BE | Mi | VS | 2011 | 188 | 8.422 | ? | ? | 10.800 |
| BB | Mi | VS, A | 2011 | 109 | 4.883 | 1.200 | ? | 6.083 |
| HB | Amt | VS | 2010 | 47 | 2.106 | 718 | 58 | 2.183 |
| HH | Amt | HP | 2012 | 156 | 8.475 | 2.458 | 288 | 11.221 |
| HE | Amt | VS | 2011 | 246 | 11.021 | 2.978 | | 13.999 |
| MV | Mi | A | 2012 | 85 | 3.808 | 1239 | | 5.047 |
| NI | Mi | VS | 2011 | 283 | 12.635 | 3.734 | | 16.369 |
| NW | Mi | VS | 2011 | 334 | 14.963 | 4.300 | | 19.263 |
| RP | Mi | VS | 2011 | 157 | 7.034 | 1.413 | 995 | 9.442 |
| SL | Amt | HP | 2012 | 84 | 3.403 | 530 | | 3.933 |
| SN | Amt | HP | 2012 | 194 | 8.167 | 900 | 3.296 | 12.363 |
| ST | Mi | A | 2012 | 106 | 4.749 | 698 | | 5.447 |
| SH | Mi | VS | 2011 | 100 | 4.480 | 949 | | 5.429 |
| TH | Amt | HP | 2012 | 98 | 4.082 | 1.373 | 765 | 6.183 |
| Σ Länder | | | | 2.964 | 132.781 | | | 171.002 |
| Bund | Amt | VS | 2011 | 2.701 | 121.005 | | | 186.556 |
| Summe | | | | 5.665 | 253.786 | | | 357.558 |

* Alle Haushaltsangaben in 1000 Euro.

Erläuterungen der Datenübersicht

Status: Amt – selbständiges (Landes)Amt für Verfassungsschutz; Mi – im Ministerium angesiedelte Abteilung

Quelle: Haushaltsplan (HP); schriftliche Auskunft (A); Verfassungsschutzberichte bzw. Homepage des Verfassungsschutzbehörde (VS)

Stellenanzahl: Es handelt sich um volle Stellen (Planstellen für Beamte oder Stellen für Arbeitnehmer); Hamburg: „Vollzeitäquivalente“

Bei den Personalmitteln sind die „amtlichen Angaben“ nach den Haushaltsplänen bei den selbständigen Landesämtern für Verfassungsschutz zugrunde gelegt worden, sonst die Angaben der Verfassungsschutzbehörden in den Verfassungsschutzberichten oder in Auskünften, die wunschgemäß per E-Mail erteilt wurden. Wo keine Personalausgaben ermittelt werden konnten, wurden die in den Etats veranschlagten durchschnittlichen Personalausgaben pro Stelle bei den selbständigen Landesämtern für Verfassungsschutz (44.800 Euro/Jahr) als Rechengröße benutzt, die mit der Stellenzahl (die für alle Länder vorlag) multipliziert wurde. Es handelt sich insoweit nicht um amtliche, sondern selbst errechnete Zahlen. Bei den Personalausgaben ist zu beachten, dass dabei in unterschiedlichem Maße Versorgungs- und Beihilfekosten berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt sind (keine einheitliche Haushaltssystematik). Die tatsächlichen Personalkosten liegen daher vermutlich in vielen Ländern (z. B. Niedersachsen) um bis zu 35 v. H. höher als die veranschlagten Haushaltsmittel. Näheres ergibt sich aus den Tabellen über die Standardisierten Personalkostenansätze für den Besoldungsbereich bzw. den Arbeitnehmerbereich, die z. B. als Anlage zum Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 13.6.2012 (Nds. Ministerialblatt 2012, S. 494) veröffentlicht sind.

Beim Bund gibt es im Haushaltsplan – außer einer Gesamtsumme, die mit „Zuschuss (!) an das Bundesamt für Verfassungsschutz“ bezeichnet ist – keine näheren Angaben über Stellen, Personal- oder Sachmittel. Die Höhe der Personalmittel des Bundesamtes wurde wie oben beschrieben anhand der durchschnittlichen Personalkosten je Stelle errechnet.

Abkürzungen

| | |
|-----------|--|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| Az. | Aktenzeichen |
| BfV | Bundesamt für Verfassungsschutz |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BND | Bundesnachrichtendienst |
| BR-Drs. | Bundesrats-Drucksache |
| BT-Drs. | Bundestags-Drucksache |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| BVerfSchG | Bundesverfassungsschutzgesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| DGB | Deutscher Gewerkschaftsbund |
| d. h. | das heißt |
| DKP | Deutsche Kommunistische Partei |
| ebd. | ebenda |
| f. | folgende |
| FAZ | Frankfurter Allgemeine Zeitung |
| ff. | folgende |
| Fn. | Fußnote |
| GG | Grundgesetz |
| GSG 9 | Grenzschutzgruppe 9 (der Bundespolizei) |
| H. | Heft |
| Hg. | Herausgeber |
| hrsg. | herausgegeben |

Abkürzungen

| | |
|---------|--|
| LfV | Landesamt für Verfassungsschutz |
| LT-Drs. | Landtags-Drucksache |
| MAD | Militärischer Abschirmdienst |
| Nr. | Nummer |
| NPD | Nationaldemokratische Partei Deutschlands |
| NS | Nationalsozialismus |
| NSU | „Nationalsozialistischer Untergrund“ |
| o. g. | oben genannte(n) |
| PKG | Parlamentarisches Kontrollgremium |
| RA | Rechtsanwalt |
| Rn. | Randnummer |
| S. | Seite, siehe |
| s. | siehe |
| SD | Sicherheitsdienst (der Nationalsozialistischen Partei) |
| SED | Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (i.d. DDR) |
| SS | Schutzstaffel (der Nationalsozialistischen Partei) |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| SZ | Süddeutsche Zeitung |
| TAZ | „Tageszeitung“ (Berlin) |
| u. a. | unter anderem |
| UWG | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |
| v. | vom |
| vgl. | vergleiche |
| v.H. | von Hundert |
| VS | Verfassungsschutz |
| z. B. | zum Beispiel |
| Ziff. | Ziffer |
| z. T. | zum Teil |

Internationale Liga für Menschenrechte

Die Internationale Liga für Menschenrechte ist eine unabhängige und gemeinnützige Nichtregierungsorganisation. Sie setzt sich für die Verwirklichung und Erweiterung der Menschenrechte ein. Sie arbeitet auf der Basis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 sowie des UN-Zivil- und Sozialpaktes (1966).

Die universellen, unteilbaren Menschenrechte umfassen für die Liga gleichermaßen die Grund- und politischen Rechte sowie die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Schutz- und Teilhaberechte. Die Liga kooperiert mit 164 Schwester-Ligen aus über 50 Nationen in der FIDH (Paris) und hat Beratungsstatus bei den Vereinten Nationen. Des Weiteren ist die Liga Mitglied im Europäischen Verband für die Verteidigung der Menschenrechte AEDH (Brüssel) und durch ein Mitglied in seinem Vorstand vertreten.

Wir setzen uns für die Einhaltung und Weiterentwicklung der Bürger- und Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa sowie weltweit ein. Entschieden wenden wir uns gegen jede Einschränkung oder Rücknahme rechtsstaatlicher Prinzipien und bürgerrechtlicher Errungenschaften. Wir fordern die Wiederherstellung des uneingeschränkten Grundrechts auf Asyl.

Wir widersetzen uns der zunehmenden Militarisierung der „Inneren Sicherheit“ und jeder Bundeswehrebeteiligung an militärischen Interventionen sowie Kriegshandlungen in anderen Ländern. Wir kämpfen aktiv gegen institutionellen und strukturellen Rassismus in Staat und Gesellschaft. Eine vorrangige Aufgabe sehen wir darin, Regierungen, Parlamente und Behörden zu kontrollieren, eine kritische Öffentlichkeit zu ihren Entscheidungen und Maßnahmen herzustellen, sowie nötigenfalls demokratischen Widerstand zu organisieren.



Internationale Liga für Menschenrechte e. V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4, D - 10405 Berlin
Telefon: 030 / 396 21 22, Fax: 030 / 396 21 47
Homepage: www.ilmr.de
E-Mail: vorstand@ilmr.de
Bürozeiten: montags: 15.00 – 19.00 Uhr